Fortgesetztes Betrugs-LEXICON,

Worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen, nebst denen darwider mehrentheils dienenden guten Mitteln entdecket werden.

LEIPZIG,
Verlegts Christian Samuel Krug, Buchhändler allda. 1743.

Avertissement.

Die Betrügereyen unter denen Menschen wachsen von Tage zu Tage. Ein jeder vernünfftiger Mensch ist dahero verbunden, Vorsichtigkeit und Fleiß anzuwenden, damit er allen Betrug von sich und seinen Nechsten ablehne. Dieses kan nicht geschehen ohne hinlängliche Käntniß derer mancherley Betrügereyen in den menschlichen Handlungen. Weil aber nicht einjeder Gelegenheit hat, solche vor sich einzusehen; so thun diejenigen nicht unrecht, welche die mancherley Arten des Betrugs, sich und andern zu gut, nach Möglichkeit entdecken. Zu dem Ende ist das Betrugs-Lexicon

geschrie-

geschrieben. Und eben diß ist die Absicht gegenwärtiger Fortsetzung desselben, in welcher sich inclusive 24 vermehrter, über 100 neue Articul befinden. Die Einrichtung ist wie in den Haupt-Theil, welcher auch ietzo, mit dieser Fortsetzung, und zwar nach der ersten, nehmlich 1721. edirten Auflage, zum fünfftenmahl wiederum neu gedruckt worden. Man wünschet übrigens, daß die Betrüger durch Lesung dieser entdeckten Betrügereyen, schamroth gemacht, und von der ferneren Ausübung derselben abgeschrecket werden, die anderweitigen Leser aber daraus die nöthige Vorsicht, denenselben zu entgehen erlernen mögen. Gegeben Leipziger Jubilate-Messe 1743.

Aertzte betriegen 1) Wenn sie denen Unverständigen Antimonialia und dergleichen Dinge, so die Excrementa schwartz färben, eingeben, und darauf denenselben weiß machen, als ob sie sehr gefährliche und häßliche Dinge im Leibe gehabt, wodurch sie in die äusserste Lebens-Gefahr hätten können gesetzet werden. 2) Wenn sie denen Apotheckern gewisse Specifica um einen theuren Preiß verkauffen, und doch hernach, zum Schaden derselben, solche in ihren Häusern selbst ausgeben. 3) Wenn sie sich stellen, als wann sie eine Kranckheit gar wohl verstünden, und solche schon öffters curiret hätten, da sie doch dergleichen gar nicht kundig, auch niemahls unter Handen gehabt haben, und also dadurch den Patienten in Gefahr setzen. 4) Wenn sie ihre Pillen verguldten, oder ihre Pulver und andere Medicamenta mit Gold vermengen, alsdann denenselben eine bessere Krafft zuschreiben, und sich solche auch ziemlich theuer bezahlen lassen. 5) Wenn sie andere Medicos auf alle Weise zu verkleinern suchen, indem sie

sie in Gegenwart unverständiger Leute derselben Recepte und Consilia tadeln, oder sie einer allzugrossen Unerfahrenheit in praxi, wegen ihrer Jugend, beschuldigen. 6) Wenn sie bißweilen bey übel abgelauffener Cur, die Schuld, so sie billig selbsten, wegen ihrer Unwissenheit, auch wohl Nachläßigkeit, tragen solten, auf den Patienten, oder diejenigen, so mit demselben umgegangen, werffen, daß nemlich die Artzney nicht zu rechter Zeit und nicht in behöriger Dosi eingenommen, andere Artzney dabey gebraucht und keine Diæt gehalten worden ꝛc. 7) Wenn sie derer Apothecker ihre Syrupe, Latwergen und alle Præparata und Kräuter als alte verlegene und verdorbene Sachen, ausschreyen, damit sie ihre eigene Medicamenta, die sie vor ohnlängst præparirte ausgeben, desto eher anbringen mögen. 8) Weñ sie ihre Recepte fein groß und weitläufftig schreiben, und dabey den Einfältigen weiß machen, als wenn sie vor alles eingerichtet wären, und nur dadurch denen Apotheckern einen ziemlichen Profit zuwenden, damit sie von denselben ein gut Neujahrs-Præsent empfangen mögen. 9) Wenn sie durch allerley List, sonderlich durch Darreichung ein oder anderer Medicamenten, ohne Entgeld, die Liebe der Weiber und Geistlichen sich zuwege bringen, damit sie von denenselben, bey aller Gelegenheit, als kluge und verständige Medici möchten recommendiret werden. 10) Wenn sie, wie jener vor einiger Zeit an einem gewissen Ort in Thüringen sich aufhaltender Medicus, vielerley Recepte schreiben und bey sich tragen, und darauf denen Krancken eines

davon, wie es ihnen in die Hände kommt, reichen, sagende: Der HERR helffe dir dadurch; wodurch mancher eher, als sonst geschehe, auf den Gottesacker promovirt wird. 11) Wenn sie ihre Artzney in gantz kleine Gläßgen geben, um die Leute auf die Gedancken zu bringen, daß es recht kostbare Artzney seyn müsse. **Ein mehreres suche im Haupt-Theil.**

Mittel: 1) Daß eine Landes-Herrschafft niemanden in arte medica zu practiciren, erlaube, sie sey denn von dessen Capacité und Aufrichtigkeit zur Gnüge versichert. 2) Daß man bey ereigneten besondern Umständen sich bey andern Medicis Raths erhole. 3) Daß man in Erwählung eines Medici nicht auf das Geplautere alter waschhaffter Weiber oder sonst unverständiger Leute, sondern auf die Recommendation vernünfftiger Persohnen gehe. 4) Daß eine Stadt- und Landes-Obrigkeit bey offenbahren begangenen Fehlern, Betrügereyen und Nachläßigkeiten derer Medicorum im Curiren, dieselben zur Rechenschafft fordere, nach Befinden bestraffe, und zu mehrern Fleiß und Sorgfalt in Curen anhalte. 5) Daß man denen Herren Medicis nicht erlaube, solche Artzneyen auszugeben, welche man in denen Apothecken haben kan, aber auch dabey denen Apotheckern das Curiren nicht gestatte.

Agt- oder Bernstein-Sucher und Händler betriegen 1) Wenn sie etwas, auch wohl die besten Stücke vom Agt- oder Bern-Stein behalten, und die geringen an ihre Herrschafft überbringen, da doch, zumahl in Preussen, keinem Unterthan Bern-Stein vor sich, weder zu fischen, noch zu graben, noch am Ufer zu suchen und aufzulesen, erlaubet ist, sondern solchen, bey hoher Straffe, an den König,

oder die dazu bestellte so genannte Strand-Bereiter oder Beamte zu geben befehliget sind. 2) Wenn sie den Bern-Stein nicht mit gebührenden Fleiß suchen, weil sie, ausser der Freyheit von allen Auflagen, freyen Wohnungen, und denen daran liegenden Aeckern, vor jedes Viertel Agt-Stein, nicht mehr, als ein Viertel Saltz bekommen. 3) Wenn sie es mit denen Strand-Bereitern halten, und also gar vieles vom Agt-Stein auf die Seite bringen. 4) Wenn die Agt-Stein-Händler den aus Fichten Holtz gesottenen Bern-Stein vor den veritablen verkauffen.

Mittel: Daß man treue Aufseher bestelle, welche bey dem Agt-Stein-Fang, Grabung, oder Sammlung, genau Acht haben.

Altreisser betriegen 1) Wenn sie wider das Obrigkeitliche Verboth, neue Schuh verfertigen, und so sie darüber ertappet werden, vorgeben, daß sie solche, welches ihnen ja erlaubet sey, vor sich, oder die Ihrigen, macheten. 2) Wenn sie beym Besohlen derer Schuhe lüderlich Leder nehmen, oder auch wohl das gute, so ihnen darzu gegeben wird, austauschen, und schlimmes davor arbeiteu. 3) Wenn sie mit schlechten Drath flicken, damit die Sohlen eher abreissen, sie aber bald wieder etwas zu verdienen haben mögen.

Mittel: Daß die Schuhmacher dergleichen Werckstätte öffters besuchen, und wann sie neue Arbeit antreffen, sich die Obrigkeitliche Hülffe deßwegen ausbitten.

Archiva-

Archivarii betriegen 1) Wenn sie alte Urkunden, Nachrichten und Diplomata aus den Archiven zum höchsten Præjudiz des Landes in andere Hände geben. 2) Wenn sie neue oder selbst fingirte Diplomata vor alte und veritable ausgeben. 3) Wenn sie die alten Urkunden und andere zum Besten des Landes dienende Schrifften, nicht recht verwahren, also daß sie von Mäusen, Schaben, Feuchtigkeit oder durch Nachläßigkeit beschädiget, unleserlich und unbrauchbar werden. 4) Wenn sie dergleichen Schrifften entweder gantz und gar aus dem Archiv entwenden, oder wohl die Originalia davon in ihre eigene angelegte Bibliothequen nehmen, oder ums Geld an andere geben, an deren statt aber nur die Copialien ins Archiv legen. 5) Wenn sie das ihnen anvertrauete Archiv nicht in richtiger Ordnung halten, sondern alles untereinander durch Unachtsamkeit in Confusion liegen lassen, also, daß wenn eine Herrschafft etwas daraus im Fall benöthiget ist, man solches nicht zu finden weiß, und dahero öffters einem Lande unwiderbringlicher Schaden daraus zuwachsen kan.

Mittel: Daß eine Hohe Obrigkeit 1) einen treuen, tüchtigen, fleißigen und geschickten Mann zu dergleichen Amt annehme. 2) Daß in den Archiven, ob alles in richtiger Ordnung und guten Stand sey, öffters Visitationes angestellet werden, und bey ereigneten Mangel der Archivarius zur Rede gesetzt, und nach Befinden der Sache, zur Straffe gezogen, oder wenigstens zu besserer und fleißiger Beobachtung seines Amts, angehalten werde.

Beichtende und Communicirende betriegen 1) Wenn sie falsche Attestata beybringen, daß sie an diesen oder jenen Ort vor kurtzen gebeichtet und communiciret hätten, da sie sich doch wohl in Jahr und Tag darzu nicht eingefunden. 2) Wenn sie sich in der Beichte anstellen, als ob sie noch so betrübt in ihren Hertzen über ihre Sünden wären, auch wohl dabey häuffige Thränen vergiessen, da es doch öffters in der That nichts anders als Heucheley ist. 3) Wenn sie unter allerhand scheinheiligen Prætext, z. E. daß sie nicht tüchtig darzu wären, daß sie in Processen und Streitigkeiten, wider ihren Willen, mit andern leben müßten, daß sie sich ein Gewissen machten in die Beichte und zum Heil. Abendmahl zu gehen, weil jenes nur eine menschliche Ordnung wäre, zu beyden aber sich viele Unheilige, auch wohl offenbahre Gottlose zugleich mit einfänden 2c. 2c. Da es doch öffters aus einer blossen und schnöden Verachtung geschiehet, welche sie mit solchen nichtigen Ursachen bemänteln wollen. 4) Wenn sie von denen Beicht-Vätern, um gewisse Dinge in der Beichte befraget werden, die sie von Rechts wegen vor ihnen bey solcher Gelegenheit zu gestehen schuldig wären, boßhafftig, auch wohl mit vielen Betheurungen, verläugnen. 5) Wenn sie sehr offt des Jahres sich zum Heil. Abendmahl einfinden, nicht, daß sie desto mehr in ihren Glauben gestärcket und im̃er mehr und mehr mit Christo vereiniget, sondern von denen Leuten als gar besonders recht heilige Leute angesehen werden möchten. Denen wahren Christen aber, so solches öffters ge-

brau-

brauchen, ist hierdurch nichts zu nahe geredet. 6) Wenn sie unter allerhand nichtigen Schein in der Sacristey oder wohl gar zu Hause ohne Noth beichten und communiciren, da sie doch wohl gesund und starck auch nicht zu vornehm darzu sind, solches öffentlich zu verrichten, indem hierinnen bey GOTT kein Ansehen der Person ist, und also auch nicht bey Menschen seyn sollte. Wenn sie die empfangene Hostie wieder aus ihrem Munde nehmen, und allerhand sündliche, zauberische und aberglaubische Dinge damit verrichten.

Mittel: 1) Daß die Beichtväter die von Beichtenden gebrachte Attestata, nebst ihnen selbsten, genau prüfen. 2) Daß sie die Beichtenden, die sich sehr betrübt anstellen, und andere, vor Heucheley getreulich warnen. 3) Daß sie diejenigen, so sich unter allerhand Prætext beym H. Abendmahl nicht einfinden wollen, nachdrücklich von ihren Wahn über- und abführen, zur brüderlichen Vergebung und andern Guten mehr, anmahnen, und die Gerichte GOttes aufs nachdrücklichste ankündigen. 4) Daß die Beicht und Communion in der Sacristey, ausser den Nothfall, nicht zuzulassen noch zuverrichten, und daß sonderlich ein Hochlöbliches Consistorium hierinnen Einsicht haben möge.

Besembinder betriegen 1) Wenn sie das Besem-Reisig an gehegten oder solchen Orten abschneiden, wo es ihnen nicht erlaubt, und also stehlen. 2) Wenn sie inwendig in die Besem kurtzes Reisig binden, welches nach wenigen Gebrauch derselben bald wieder heraus fällt. 4) Wenn sie die Bünde an den Besem von allzuspröthen Weiden machen, daß sie im Kehren desto eher voneinander reissen.

Bettelvoigte betriegen 1) Wenn sie die Häuser oder Thüren vornehmer Leute fleißig visitiren und das Betlelvolck von denenselben abhalten, aber die Wohnungen geringer Personen, wo sich gleichwohl gar viele Bettler einfinden, unbetreten lassen. 2) Wenn sie von den Bettlern selbst Geschencke nehmen, und hernach solche ungehindert in der Stadt betteln gehen lassen, auch ihnen wohl gar die Häuser derer reichen und freygebigen Leuthe anzeigen. 3) Wenn sie ihre eigene Kinder und Freunde, zumahlen da sie, nehmlich die Bettelvoigte, speisen, betteln gehen lassen. 4) Wenn sie die herumgehen, den Bettler, unter dem Vorwand, als ob sie Obrigkeitlichen Befehl hätten, auf das erbärmlichste schlagen und tractiren. 5) Wenn sie nur die Haupt-Strassen visitiren, die kleinen Gassen aber, wo sich doch die Bettler öffters am meisten aufhalten, unbesuchet lassen.

Mittel: Daß bey einlauffender Klage dergleichen Leute zu ihrer Pflicht ernstlich angehalten, auch bey deren Annehmung hinlängliche Befehle, wie sie sich zu verhalten, ihnen ertheilet werden.

Bleicher oder Bleicherinnen betriegen 1) Wenn sie die Leinwand oder Garn nicht öffters genug begiessen, daß es also von der Sonnen Hitze gleichsam verbrandt wird. 2) Wenn sie ein und andere Stücke von denen ihnen zur Bleiche gegebenen Tuch und Garn entwenden, und vorgeben, es sey ihnen solches gestohlen worden. 3) Wenn sie in Abwesenheit der andern, so an eben diesen Orte bleichen, de-

nen-

nenselben das Tuch, Leinwand oder Garn mit Koth und andern Dingen verunreinigen, oder wohl gar stehlen. 4) Wenn sie versprechen, das Tuch, damit es desto weiser werde, und sie mehr Lohn bekommen, nicht nur bey Tage, sondern auch bey Nacht zu bleichen, und doch solches selten oder gar nicht auf der Bleiche bey Nacht liegen lassen, sondern es aufheben und zu Nacht ihrer Ruhe pflegen. 4) Wenn sonderlich die Mägde ihre Herrschafft bereden, daß sie bey Nacht bleichen dürffen, zugleich aber ihre Liebhaber bestellen, und diese Zeit sonsten in Ungebühr mit einander zubringen.

Mittel: Daß man sein Tuch und Garn fleißigen Leuten zu bleichen gebe, und mit ihnen so accordire, daß sie auch vor das, so etwa möchte gestohlen werden, stehen müssen, da sie also dadurch zu fleißiger Auffsicht mögen angehalten werden. Den letzten Punct betreffend, ist nöthig, daß Christliche Obrigkeit solch lüderlich und verwegen Volck durch ihre Gerichts-Diener von ungefehr überrumpeln und zur gebührenden Straffe einziehen lasse.

Bleyweißschneider und Händler betriegen 1) Wenn sie in die Steffte gar zu kleine Stückgen Bleyweiß legen, daß wenn man denselben spitzen will, immer ein Stücklein nach den andern heraus fällt, und man also dergleichen Steffte wenig oder nichts brauchen kan, da sie doch billig gantze Stücken in dieselbigen legen sollten. 2) Wenn sie bey denen dünnen Stefften, die recht fein seyn sollen, und dahero ziemlich theuer sind, unten her ein Stückgen von den feinen Bleyweiß einlegen, das übrige Spa-

tium aber mit gemeinen und spröthen belegen. 3) Wenn sie die in Nürnberg und andern Orten verfertigte Bley=Steffte vor gute Italiänische ausgeben, auch wohl fremde Zeichen und Nahmen darauf brennen. 4) Wenn sie das Bleyweiß, so in Teutschland durch calciniren bereitet wird, vor das beste Venetianische verkauffen.

Brau=Interessenten betriegen, und zwar I. die Brau=Herren, oder diejenige so brauen lassen 1) Wenn sie das Maltz allzu sehr wachsen lassen, damit es, zumahl, wann sie damit handeln, desto mehr ins Maaß gebe, da gleichwohl die beste Krafft davon abgehet. 2) Wenn sie im Wachsen aufeinander erwärmtes, schimmlichtes oder sonst verdorbenes und lüderliches Maltz mit andern in Gemeinschafft verbrauen, und dadurch verursachen, daß derer selben gutes Maltz und das daraus gebrauete Bier einen übeln Geschmack bekömmt und verdorben wird. 3) Wenn einer so mit dem andern in Gemeinschafft brauet, wider seines Gemeiners Wissen und Willen, den Brau=Meister durch Geschencke oder auf andere Weise dahin beredet, daß er mehr Bier mache, als nach Proportion des Maltzes gewöhnlich ist, wodurch der andere Theil, weil das Bier allzu dünn wird, im Ausschencken öffters in grossen Schaden kömmt. 4) Wenn sie von dem vom geschwornen Maltz=Messer zum Brauen gemessenen Maltz, da sie mit andern in gemein brauen, etwas wiederum heimlich zurück nehmen.

II. Maltz=

II. Maltzdörrer und Dörrerinnen 1) Wenn sie von dem Brenn-Holtz, womit sie dörren sollen, oder auch von dem Maltz selbsten, das ihnen zu dörren gegeben worden, etwas entwenden. 2) Wenn sie das Maltz, damit sie desto eher davon kommen mögen, oder aus Feindschafft, entweder zu sehr oder zu wenig dörren. 4) Wenn sie das Darr-Geld an dem, so die Inspection über die Darren in der Stadt hat, nicht alles übergeben, sondern mehr, als ihnen gesetzt ist, davon behalten.

III. Maltzmesser und Netzer 1) Wenn sie um ein Tranck-Geld, oder aus andern Ursachen, das Maaß in dem Maltz-Hauffen starck einschlagen, oder beym Messen dasselbe rütteln, damit desto mehr hinein gehe; bey dem andern aber das Maltz gantz langsam in das Maaß einlockern. 2) Wenn sie sehen, daß ein Theil der Brauenden übel riechendes oder sonst untüchtiges Maltz hat, und solches dem andern Theil, wider seine Pflicht, nicht gebührend ansagen. 3) Wenn sie um ein Gratial mehr Maltz zu einem Gebräude messen, als ihnen von der Herrschafft vorgeschrieben ist.

IV. Hopffenhändler 1) Wenn sie alten, verlegenen und verdorbenen Hopffen unter dem neuen und guten vermischen. 2) Wenn sie Land-Hopffen unter deu fremden e. g. Böhmischen, vermengen. 3) Wenn sie die Braumeister und Hopffenmesser bestechen, damit sie ihren Hopffen den Käuffern anpreisen, anderer Leute Hopffen aber niederschlagen und vor untüchtig erklären mögen.

V. Hopffenmesser 1) Wenn sie den Hopffen allzu

zu sehr oder zu wenig in das Maaß eindrücken. 2) Wenn sie die Käuffer, so meist bey ihnen nach guten Hopffen zu fragen pflegen, zu denen Hopffen-Händlern weisen, von denen sie einigen Genuß haben, anderer Leute guten Hopffen aber niederschlagen.

VI. **Brau-Knechte**, 1) wenn sie, so sie das Feuer unter die Pfanne schüren, zu frühe vor Tags heimlich etwas von dem Brenn-Holtz abtragen, oder nach vollendeten Brauen einige Stücken, als ein vermeyntes Accidens, mitnehmen. 2) Wenn sie, damit sie ihre Arme nicht zu sehr daran strecken dürffen, das Maltz im Dorles nicht recht untereinander rühren, dahero die beste Krafft in den Trebern bleibet, das Bier aber schlecht und dünne wird. 3) Wenn sie bey Theilung des Biers einem Theil, um einiges Genusses wegen, mehr zumessen, als dem andern.

VII. **Hefen-Händler**, wenn sie alte, stinckende ꝛc. Hefen vor frische und gute verkauffen, wodurch öffters ein gantz Gebräude verdorben wird.

Der Bierbrauer und Bierschencken ihre Betriegereyen siehe im **Ersten Theil**.

Mittel: 1) Daß die so in Gemeinschafft mit andern brauen, das Maltz beym Messen oder Netzen, genau besichtigen, ob es tüchtig sey oder nicht? auch damit ihnen nicht Unrecht geschehe, selbst beym Messen zugegen seyn. 2) Daß man sich aufrichtige und unintereßirte Gemeiner zum Brauen erwehle. 3) Daß man in der Darre fleißige Auffsicht habe. 4) Daß Obrigkeit gewissenhaffte Leute zu Maltzdörrern, Maltzmessern, Brauern und Brauknechten setze, die Verbrecher gebührend straffe, oder nach Beschaffenheit sie ihres Dienstes entsetze, damit die künfftigen von dergleichen Betrug abgehalten werden.

Bücher-

Bücherschreiber, 1) wenn sie denen nichtswürdigen oder doch nicht viel taugenden Büchern, so von andern Leuten verfertiget worden, um ein Recompence vom Autore oder dem Verleger prächtige Vorreden vorsetzen, und darin von der Vortrefflichkeit derselben Bücher viel Lobens und Rühmens machen, hiermit aber den Käuffer betriegen. 2) Wenn sie von andern Codices MS. um selbige zu ediren, vor ein gewisses Pretium erhandeln, hernach aber denenselben das Versprochene nicht bezahlen, unter dem Vorwand, daß sie von eben diesem Buche andere weit bessere und accuratere MSta bekommen, und das erstere also nicht hätten brauchen können. 3) Wenn sie bey vermehrten und verbesserten Auflagen ihrer Bücher die Zusätze oder Supplementa nicht a part drucken lassen, damit diejenigen so die ersten Editiones besitzen, genöthiget werden, die neue Auflage sich gleichfalls anzukauffen, oder der Supplementorum zu entbehren. 4) Wenn sie in ihre Bücher grobe Anzüglichkeiten wider hohe Häupter einfliessen lassen, und dadurch verursachen, daß dieselben confisciret werden, dem Verleger aber grosser Schade zuwächset. 5) Wenn sie andern Gelehrten ihre MSta entwenden, und solche hernach unter ihren eigenen Nahmen drucken lassen, oder doch das Geld davor in ihren eigenen Beutel stecken. 6) Wenn sie ihre heraus zu gebende Bücher an unterschiedliche Verleger verhandeln, wodurch dieselben in Schaden gesetzet werden, der Autor aber doppeltes Geld ziehet. 7) Wenn sie als Professores ihre Collegia so sie sich theuer genug von ihren Auditoribus

bus haben bezahlen lassen, wider ihr Versprechen, solche nicht zu ediren, in öffentlichen Druck, ziemlich vermehrt, heraus geben, damit sie also doppeltes Geld vor ihre Mühe bekommen, die Zuhörer aber ihre Mühe im Nachschreiben meistentheils umsonst angewandt, wann sie das Geld auch noch vor das Gedruckte anwenden müssen. 8) Wenn sie ihre eigene Schrifften vor die Arbeit anderer gelehrter Leute, als Opera posthuma derselben, ausgeben, damit sie nur desto ehender einen Verleger darzu bekommen mögen. 9) Wenn sie ihre gottlose und Atheistische Principia mit vieler Beredsamkeit und Schein-Gründen in ihren Schrifften vorbringen, und dadurch solche Leser, welche keine geübte Sinnen haben, verführen, und öffters in zeitliches und ewiges Verderben stürtzen. 10) Wenn sie in ihren Schrifften gewisse paradoxe Theses setzen, so sie selbst nicht glauben, und damit einen Streit unter denen Gelehrten erregen, auch nach langen Streiten endlich ihre Meynung selbst widerruffen. 11) Wenn sie erdichtete und selbst ersonnene Historien für wahrhaffte ausgeben, wie z. E. das Buch der Englische Einsiedler genannt, eines dergleichen ist. 12) Wenn sie allerhand unzüchtige Romans schreiben, die Jugend damit um die edle Zeit betriegen, und zur Unzucht verleiten. **Ein mehreres siehe im Haupt-Theil.**

Mittel: 1) Daß man denen vorgesetzten Vorreden anderer Leute nicht allezeit traue, sondern das Buch selbsten lese. 2) Daß man seine MSta nicht eher aus den Händen gebe, bis man die baare Bezahlung davor habe. 3) Daß die Verleger

leger einen accuraten Accord mit dem Autore eines Buches machen, daß er keine ihnen zum Schaden gereichende Anzüglichkeiten einfliessen lasse, noch solches an mehrere Buchhändler zum Druck überlasse.

Caffé- und Thée-Schencken betriegen 1) Wenn sie unter den Thée von den Kraut, welches Ehrenpreiß genennet wird, und hier in Teutschland sehr wohlfeil ist, mengen. 2) Wenn sie den gemeinen groß-bohnigten und wohlfeilen Caffé an statt des theuren Levantischen und klein-bohnigten vergeben und ausschencken. 3) Wenn sie ihren Gästen den verlangten Thée oder Caffé, schon in der Kanne mit den allergeringsten Zucker, damit man ihn nicht sehen möge, versüsset vorsetzen, oder da der Zucker frey aufgetragen werden muß, solches schlechte Gut mit schönen weissen Mehl vermengen, als ob es der feinste Canarie-Zucker sey. 4) Wenn sie zugleich Wein-Schencken sind, und Rhein- Mösel- Francken- und andere Weine, aus einem Fasse schencken, oder wenigstens solche erst in den auftragenden Gefäße verfälschen. 5) Wenn sie bey Verkauffung ihrer Liqueurs oder Brandeweine, in solche, dem Maule wohl und gutschmeckende, dem Magen aber gar schädliche Dinge, vermischen, oder damit sie den gar schlechten Brandwein eine Stärcke geben wollen, solchen mit Keller-Saltz anmachen. 6) Wenn sie bey ihren Biliard-Taffeln entweder selbsten falsch marquiren, oder aber zu denenselben betrügliche Marqueurs setzen, wovon sie ihren mercklichen Nutzen haben. 7) Wenn sie, da

Spieler auf den Biliard Stunden-weiß zahlen, falsche Sand-Uhren an die Wand hängen, oder wenigsten vielmahls daran rütteln, daß solche um desto ehender auslauffen, oder unvermerckt der Partheyen diese Sand-Uhren vor der Zeit umwenden, und aus zwey Stunden, drey Stunden machen. 8) Wenn sie, da etwan 6, 7 oder 8 Personen zugleich auf dem Biliard spielen, demjenigen, so sie wohl wollen, seinen verlohrnen Stoß, auf der beygehängten Tafel nicht gebührend fort marquiren, denjenigen aber so sie übel wollen, ihren Verlust noch darzu mit ein oder zwey Loch weiter stecken. 9) Wenn sie in ihren Caffée-Häusern allerhand betrügerische Spieler hegen, welche die Gäste ums Geld bringen, worvon sie öffters auch ihren Nutzen ziehen. Ein mehreres siehe im Haupt-Theil.

Mittel: Daß, wenn man einen guten Thee oder Caffee trincken will, solchen nicht in betrügerischen Caffee-Häusern suche, sondern sich selbst zubereiten möge; Und daß man bey dem Biliard-Spielen durch und durch selbst auf die Partien und auf den Marqueur, dann auf die ordentliche Stadt- oder bey sich führende Sack- nicht aber auf die betrügerische Sand-Uhr, wohl acht habe.

Canarienvögel-Träger oder Händler betriegen 1) Wenn sie Sien oder Weibgen vor Hähne ausgeben und verkauffen. 2) Wenn sie Bastarte vor ächte Canarien-Vögel verhandeln. 3) Wenn sie krancke Vögel vor gesunde ausgeben. 4) Wenn sie die Federn an solchen Vögeln färben, und darauf selbige für veritable Schäcken theuer verkauffen. 5) Wenn sie junge Vögel vor alte verhandeln. 6)

Wenn

Wenn sie Vögel, die in der Brut nichts taugen, für gute Zucht-Vögel verkauffen, oder doch ihre Fehler nicht ansagen.

Mittel: Daß man Vögel so vor Hähne, ächte, gesunde und alte ausgegeben werden, nicht eher erhandele, biß man sie singen gehöret, sintemahl man an dem Gesange leichtlich einen ächten Canarien-Vogel von einen Bastarten und einen Hahn von einen Weibgen unterscheiden kan. Ingleichen daß man zusehe, ob ein Vogel munter und schlang sey oder nicht; denn daran wird man bald einen krancken von einen gesunden Vogel erkennen.

Choralisten betriegen 1) Wenn sie, damit sie nur desto eher fertig werden mögen, kaum ein oder zwey Verse vor einer Thür singen. 2) Wenn die, so das Geld von den Leuten empfangen, solches dem Præfecto oder Annotatori nicht alles überbringen. 3) Wenn der Annotator und Præfectus zusamen halten, und das empfangene Geld nicht alles aufschreiben, noch in die Büchse stecken, sondern ein und das andere vor sich davon behalten. 4) Wenn sie an den Orten, wo etwa der Præfectus etwas Liebes oder sonst einen Genuß hat, schöne und wohl componirte, an andern aber alte hundertjährige und abgeschmackte Stücke singen. 5) Wenn sie einander fälschlich bey dem Cantore angeben, als hätten sie wider die Regulas Chori Musici gehandelt, und dadurch verursachen, daß denenselben bey Austheilung des Chor-Gelds etwas von ihren ordentlichen abgezogen wird. 6) Wenn sie es durch allerhand Schmeicheley, Geschencke, &c. &c. bey denen

Inspectoribus Chori Musici dahin bringen, daß sie Præfecti werden, und also am meisten Geld bekommen mögen, auch öffters andern Choralisten, den die Præfectur sowohl der Ordnung als Meriten nach, gehöret hätte, unverdienter Weise, vorgezogen werden. 7) Wenn sie sich beym Neujahr- und Kirchen-Singen öffters kranck stellen, damit sie nicht dabey erscheinen dörffen. 8) Wenn die Præfecti und Sub-Præfecti unter dem Chor-Singen öffters weglauffen, gleich als ob sie eine besondere Freyheit hätten; die andern aber sich bald zu tode schreyen lassen. 9) Wenn sie unter währenden Chorsingen in die Bier-Häuser lauffen, und einen Particul vom Chor-Geld versauffen.

Mittel: Daß die Inspectores und Cantor genaue Aufsicht auf den Chor haben, und tüchtige, vernünfftige und treue Leute als Præfectos und Annotatores constituiren, welche denen Unordnungen steuern und solche an behörigen Orte melden mögen.

Correctores in Buchdruckereyen betriegen 1) Wenn sie eigenmächtiger Weise in denen zu corrigirenden Bögen, etwas, wider das ihnen vorgegebene Manuscript, ausstreichen, oder hinzu setzen, wodurch ein anderer Verstand heraus kömmt, und öffters dem Autori des Buchs Schaden zuwächset. 2) Wenn sie, wider ihr Versprechen, bey der Correctur nicht den behörigen Fleiß anwenden, sondern gar viel Druck-Fehler, aus Nachläßigkeit, übersehen, und hauptsächlich, ins besondere, auf die Ziffern und Custodes, ob solche in behöriger Ordnung aufeinander

ander folgen, auch ob sich wohl gar verschossene Columnen im Druck eräugnen, gar keine Acht haben, und dahero verursachen, daß bey Verfertigung des Registers grosse Unordnung, und bey dem Leser viel Verdruß entstehet, wodurch der Buchdrucker, Verleger und Käuffer des Buchs in Schaden gesetzt werden. 3) Wenn sie die Correctur allzulange aufhalten, daß die Drucker deßwegen feyern müssen. 4) Wenn sie die Buchstaben in dem, was sie corrigiren, nicht deutlich genug schreiben, wodurch es geschiehet, daß der Setzer ebenfalls falsche Lettern wieder einsetzet, und also Fehler mit Fehlern corrigiret werden.

Mittel: 1) Daß die Setzer in Buchdruckereyen bey Corrigirung jeder Form zugleich auf das Manuscript sehen. 2) Daß die Buchdrucker einen fleißigen und der Sache wohlverständigen Menschen zum Correctore erwehlen. 3) Daß sie die Correctores a proportion der Arbeit hinlänglich bezahlen, und von jedem gedruckten Buche, so der Corrector unter seiner Aufsicht gehabt, ihme ein Exemplar gebührend zustellen. 4) Tüchtige Setzer in ihren Buchdruckereyen halten, damit die Correctores über der Correctur nicht verdrießlich werden, und nur obenhin corrigiren.

Exequirer betriegen 1) Wenn sie mehr fordern als ihnen gebühret. 2) Wenn sie sich vor würckliche Exequirer ausgeben, da doch der Einnehmer ihnen nur anbefohlen, bey diesem oder jenem im Vorbeygehen gütliche Erinnerung zu thun. 3) Wenn sie diejenigen, bey denen sie auf Execution gelegen, und welcher wegen ihrer angewöhnten Ungestümigkeit

keit ihnen einiger maßen hefftig begegnet, höhern Orts verunglimpffen, ob hätte er die Obrigkeit selbst touchiret.

Mittel: Keine verdorbene, lüderliche und versoffene Leute, sondern vermögende und rechtschaffene darzu zu nehmen.

Färber betriegen 1) Wenn sie abschiessende Farben zu den Tüchern und Zeuchen nehmen, und solche doch vor beständig-dauernde ausgeben. 2) Wenn sie den Leuten verbrennen, was ihnen schwartz zu färben gebracht wird, daß es entweder zum Gebrauch wenig, oder nicht lange mehr tauglich. 3) Wenn sie vermercken, daß jemand das meßingene oder kupfferne Zeichen, welches sie dem Eigenthümer des in die Farbe gegebenen Zeuches, Tuches, ꝛc. ꝛc. zum Beweiß der Einliefferung, auszuhändigen pflegen, obhanden kommen lassen, hernachmahls den Empfang sothaner Waare gar verläugnen, und ihn also wissendlich um das Seinige bringen. 4) Wenn sie der geliefferten Waare die unrechte Farbe geben, und hernach vorwenden, man hätte dergleichen Farbe bestellet. 5) Wenn sie schwartz gefärbte Sachen, unter dem Vorwand, sie wären auf blau, und also doppelt gefärbet worden, ausgeben, aber in der That die Waare nur einmahl in den Kessel gebracht. 6) Wenn sie die Leute, welche nicht verstehen was kostbare oder wohlfeile Farben sind, unter Vorwendung, die Farbe käme ihnen gar hoch zu stehen, im Färber-Lohn übersetzen. 7) Wenn an denen Orthen, wo die Schwartz-Färber von denen Schön-

Schön-Färbern unterschieden sind, jede in dieser Kunst Stümpeley treiben, oder diese auch jenen heimlich in Färben Abbruch thun. 8) Wenn verdorbene oder unzünfftige Färber auf dem Lande, zumahlen wider die Innung, Pfuscherey treiben, und in ihren Häusern heimlich Farbe-Kessel setzen.

Mittel: Straff-Verbothe dergleichen unterwegen zu lassen, in die Färber-Innung einzurücken. Ausser dem aber zu gewissen Zeiten nach dem steigenden oder fallenden Preiß derer Farben denen Färbern einen gewissen Preiß auf die Elle oder Stück Tuch oder Zeuch, zu färben, zu setzen und kund zu machen.

Famuli auf Gymnasien, Universitäten und deren Professoren betriegen 1) wenn sie diejenigen Studenten, auf welchen sie einige Feindschafft haben, bey dem Directore oder Pro-Rectore unschuldiger Weise fälschlich angeben, verkleinern, auch wohl gar in Straffe bringen. 2) Wenn sie des morgens bißweilen allzu früh zu denen von denen Convictoristen zuverrichtenden Precibus, läuten, und solche dadurch zu bald, zumal im harten Winter, mit Fleiß aus denen Betten jagen. 3) Wenn sie, bey ereigneten Tumult, sich heimlich und verkleidet unter die Tumultuanten begeben, mit denenselben schreyen, schimpffen und wetzen, damit sie dieselben kennen und alsdenn bey dem Pro-Rectore angeben mögen, auch, so bald die Wache kommt, zu derselben überlauffen und darauf selbst auf die tumultuirende Studenten avanciren. 4) Wenn sie denen Incarcerirten allerley Compagnie, Fressen

und Sauffen zulassen, auch wohl selbst mit ihnen im Gefängniß schmausen. 5) Wenn sie bey Nachts mit der bey sich habenden Wache in denen engen Gassen lauren, daselbst wetzen und schreyen, oder, so schon andere tumultuiren, contra ruffen, damit sie selbige, wenn sie beykommen, durch die Wache arretiren, und alsdenn Geld von ihnen ziehen können. 6) Wenn sie bey Aufsuchung derer, sonderlich mörderischen Studenten, die Betten mit blossen Degen, ohne Noth und Befehl, durchstechen, und selbige verderben, auch bey solcher Gelegenheit ein und anderes mit sich gehen heissen. 7) Wenn die Famuli Professorum das Geld, welches sie öffters von denen Studenten vor die Collegia einsammlen müssen, sonderlich da selbige von denen Gymnasiis oder Universitæten weggehen, zurück behalten, und unter dem Vorwand, als wenn die Debitores ohne Zahlung sich aus dem Staube gemacht, solches denen Professoribus nicht zustellen. **Ein mehrers und die Mittel siehe im Haupt-Theil.**

Federschmücker betriegen 1) wenn sie die Federbüsche, welche ordentlich von denen kostbaren Strauß-Federn sollen verfertiget werden, aus Pfauen- Hahnen- und andern Federn machen, wenigstens solche mit denenselben vermengen. 2) Wenn sie dieselben liederlich färben, daß sie die Farbe nicht halten. 3) Wenn sie alte und bereits getragene Federbüsche wieder waschen und auffärben und alsdenn vor neue verkauffen. 4) Wenn sie verlegene und von Motten bereits angegangene Federbüsche vor

frische

frische und gute verhandeln, da doch solche nach kurtzer Zeit die Federn fallen lassen.

Floß-Interessenten betriegen, und zwar I. die Floßmeister, 1) Wenn sich sich mit den Forst-Bedienten vereinigen, bey seichten Wasser flößen zu lassen, damit viel Holtz an dem Ufer des Flusses und im Grunde liegen bleibe, welches sie als ein Accidens nach der Flösse aufsuchen lassen und vor sich heraus nehmen. 2) Wenn sie allzu wenig Holtz flössen lassen, damit wenn es bey harten Winter daran gebrechen will, sie solches steigern können. 3) Wenn sie gar zu viel Holtz durch die Flösse bringen lassen, und, da es, zumal bey gelinden Winter, nicht alles aufgehet, sie denen Handwercks-Leuten, durch Vermittelung der Obern, auch wohl bey Straffen auferlegen, das Holtz nirgends anders, als auf der Flösse zu nehmen, da sie es anderswo um vieles wohlfeiler haben können.

II. Holtzhauer, siehe unter seinen Titul im Haupt-Theil.

III. Holtz-Messer, 1) wenn sie von dem Holtze etwas entwenden, und drauf vorgeben, daß es nächtlicher Weile vom andern seye gestohlen worden. 2) Wenn sie denen, so ihnen über ihren gesetzten Lohn etwas mehrers geben, wohl messen, indem sie ihnen nehmlich gerades Holtz, so ohne Knörtze ist, genau auf einander, denen aber so ihnen kein Tranck-Geld geben, übel messen, indem sie viele Knörtze und ungleiches Holtz weitläufftig in das Maaß legen.

Mittel: Daß die Obern selbsten hierinnen öffters wachsa-

wachsames Auge haben, damit weder der Herrschafft noch der Burgerschafft hierdurch einiger Schade zuwachse.

Fuhrleute betriegen 1) Wenn sie mit den ihnen anvertrauten Gütern durchgehen und solche verkauffen. 2) Wenn sie Waaren liegen lassen, und solche nicht zu rechter Zeit, wie sie es doch versprochen, am behörigen Ort überbringen, wodurch den Handelsleuten öffters grosser Schaden zuwächset. 4) Wenn sie Waaren von contagieusen Orten mitnehmen, und damit öffters andere gesunde Orte, wo sie solche niederlegen, anstecken. 4) Wenn sie auf den Strassen die morastigen Löcher, wo sie umgeworffen, mit Stroh oder Gesträuch bedecken, damit es die, so auch diesen Weg passiren müssen, nicht mercken, sondern gleichfalls umwerffen mögen. 5) Wenn sie den Wirthen das Futter oder andere Dinge heimlich entwenden. Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.

Mittel: 1.) Daß man keinem unangesessenen Fuhrmann und von dessen Treue man versichert, importante Waaren anvertraue. 2) Daß man einen ordentlichen und allen Umständen nach wohl eingerichteten Fracht-Brieff denen Fuhrleuten einhändige, und wo sie solchen nicht in allen Stücken nachgelebet und Schaden verursachet, sich dieserwegen an den Fuhrlohn, oder da es ein mehrers, durch obrigkeitliche Hülffe, dazu anzuhalten, erhole. 3) Daß man derselben Päße genau examinire. 4) Daß man dergleichen Orte auf den Weg, so mit Stroh oder Gesträuch bedeckt sind vermeide, oder vorhero visitire. 5) Daß die Wirthe ihre Futter-Kasten und Heu-Böden wohl verwahren.

Gärtner

Gärtner betriegen 1) Wenn sie die zum Garten-Bau verordnete Fröhner zu ihrer eigenen Arbeit bißweilen gebrauchen. 2) Wenn sie die ihnen von andern zur Uberwinterung anvertrauten Gewächse verderben lassen, oder selbige verkauffen auch wohl selbsten behalten, dabey aber vorgeben, daß solche, wider Vermuthen, verdorben. 3) Wenn sie allerhand Gewächse im Garten zu ihrem eigenen Nutz verwenden, verkauffen oder verschencken, unter dem Vorwand, als ob sie von Dieben wären gestohlen worden. 4) Wenn sie vorgeben, als ob sie in Peltzen, Pfropffen und Oculiren wohlerfahren, auch mit Wartung der Orange-Bäume und anderer rarer Gewächse wohl umgehen könten; da man ihnen aber dergleichen anvertrauet, solche verderben lassen, weil sie nicht genugsame Wissenschafft davon besitzen.

Mittel: 1) Daß man die denen Gärtnern zu überwintern gegebene Gewächse wohl kenne, und darauff bey dessen Vorgeben, als ob sie verdorben wären, sich solche zeigen lasse. 2) Daß man sich bey Annehmung eines Gärtners nach einen verständigen und in seiner Kunst wohlerfahrnen Mann umsehe. Ubrigens siehe ein mehreres im Haupt-Theile.

Geistliche betriegen 1) Wenn sie bey Verlesung des Textes eine Brille auf die Nase setzen, oder ein Vergrößrungs-Glaß in die Hand nehmen, um denen Zuhörern weiß zu machen, als ob sie ein sehr blödes Gesicht hätten, bey der Tractation aber solche weglegen, und dennoch alles verbotenus aus

einer Postill oder in der Bibel liegenden Concept herlesen 2) Wenn sie alle Jahre eine neue Postill kauffen, daraus sie ihre Predigten nehmen oder herlesen, und nach Verfliessung desselben, solche entweder wieder verkauffen, oder, nach gehaltener Predigt, stückweiß ad loca secretiora bringen, damit man in ihrer Bibliothec sowohl bey ihren Leben, als vornehmlich nach denselben, ja keine Postille finden möge. 3) Wenn sie die bereits gehaltenen Predigten, aus Faulheit auf neue zu studiren, wieder, zum andern auch wohl zum drittenmal der Gemeinde vortragen. 4) Wenn sie zwar in ihren Predigten ruffen: Thut Busse, gläubet an den HErrn JEsum, betet ꝛc. niemals aber ihren Zuhörern weder die Art und Weise, wie sie es angreiffen sollen, noch den Process GOttes, den er in der Bekehrung eines Sünders hält, und wie sich ein Sünder dabey verhalten müsse, deutlich vorstellen, weil nehmlich die wenigsten, welche Busse und Bekehrung predigen, solche selbsten in ihren Seelen empfunden haben. 5) Wenn sie unter dem Schein eines besondern Eyfers vor die Kirchen-Ordnung, manchen Personen den empfindlichen Tort anthun, andern aber bey eben dergleichen Gelegenheiten durch die Finger sehen. 6) Wenn sie solche Personen die entweder durch harte Anfechtungen, oder durch Verführung auf Irrwege, vornehmlich in der Lehre, gerathen sind, an statt selbige mit sanfftmüthigen Geiste zu ermahnen und in Liebe und Güte eines bessern zu unterrichten, mit den härtesten und empfindlichsten Schmähworten und verächtlichen

Nahmen

Nahmen belegen, wodurch sie nicht derselben Bekehrung, sondern vielmehr Verhärtung öffters zuwege bringen. 7) Wenn sie zwar gute Predigten halten, in ihrem Lebens-Wandel aber das Gegentheil bezeugen, und also dadurch verursachen, daß sich die Schwachen daran ärgern, die Gottlosen öffters an der Bekehrung gehindert, beyde aber an der Wahrheit und Richtigkeit ihrer vorgetragenen Lehre zu zweifeln veranlasset werden. 8) Wenn sie bloß eingepfarrte Edelleute, zum Præjudiz des Landes-Herrn, namentlich in das öffentliche Kirchen-Gebet mit einschliessen, um sich in derselben Grace zu setzen um öffters Geschencke von ihnen zu erhalten. 9) Wenn sie die Zeit, die sie zur fleißigen Ausübung ihrer Amts-Verrichtung, Studiren auf die Predigten, Hauß- und Krancken-Besuchungen, anwenden solten, zur Verwaltung ihrer eigenen häußlichen und andern Geschäfften, oder wohl zu irdischen Belustigungen gebrauchen, wodurch der Gemeinde GOttes nicht geringer Schade zuwächset. 10) Wenn sie in denen Examinibus Candidatorum nur darauf sehen, daß der Candidat seine Thesin und Antithesin im Kopff habe, sich wenig aber darum bekümmern, ob derselbe gnugsame Wissenschafft und Erfahrung in Theologia morali, wie er, zum Exempel, mit Angefochtenen, Sterbenden rc. behörig umgehen soll, besitze, welches doch in der That nicht das geringste Stück ist, so im Predig-Amt erfordert wird. 11) Wenn sie, Alters oder anderer Umstände wegen, ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, und doch aus Geitz, und um des zeitlichen Nutzens willen, keinen

nen Substituten annehmen wollen, dadurch sie das Wohl ihrer anvertrauten Seelen verwahrlosen. 12) Wenn sie ihre Söhne, Eydame oder Freunde zu Substituten annehmen, nach weiterer Beförderung aber derselben sich keinen anderweitigen Substituten wollen setzen lassen, unter dem Vorwand, daß sie nun wieder Kräffte hätten, ihrem Amte alleine vorzustehen. 13) Wenn sie in denen Examinibus Candidatorum, nachdem sie vorher einen zu examinirenden Articul in Quenstedt oder andern Systemate durchlesen, und sich dazu præparirt haben, dem Candidaten allerhand captiöse, grillenfängerische und unnütze Fragen vorlegen, um nur denselben, wann er nicht aus dem Stegreiff darauf zu antworten weiß, prostituiren, und als einen zum Amte Untüchtigen ausschreyen zu können. 14) Wenn sie diejenigen Lehrer und Christen, so nebst der reinen Lehre auf ein thätiges Christenthum dringen, als Irrgeister, Fanaticos &c. ausschreyen, auch dadurch zuwege bringen, daß viele von einem wahren Christen-Wandel abgehalten, und hingegen ihr Christenthum nur in Reinigkeit der Lehre zu setzen, veranlasset werden. 15) Wenn sie den Reichesten von ihren Beicht-Kindern etwas, z. E. ein Buch vor etliche Groschen, zum Neu-Jahrs-Præsent geben, damit sie ein viel grösser Geschenck davor bekommen mögen, und also eine Brat-Wurst nach der Speck-Seite werffen.

Mittel: 1) Daß die Geistlichen, an welchen man mercket daß sie ihrem Amt, nicht wie es seyn soll, verstehen, durch die darzu verordnete Commissarios, Anfangs in Güte, zur

Bes-

Besserung ermahnet, hernach, wenn dieses fruchtloß, durch Schärffe, zu ihrer Pflicht angehalten werden. 2) Daß man bey denen Visitationen auch die Kirchen=Agenda, sonderlich das öffentliche Kirchen=Gebeth, durchsehe. 3) Daß man bey Dispensirung der menschlichen Kirchen=Gesetze und in Bestellung derer Substituten, es nicht auf die Geistlichen, sondern auf ein darzu verordnetes Consistorium, ankommen lasse.

Gerichts=Diener und Bothen betriegen 1) Wenn sie bey Ausrichtung mündlicher Befehle etwas verschweigen, oder mehr hinzu setzen, weder ihnen anbefohlen worden, und hierdurch denen Partheyen zu widrigen Gedancken, oder wohl gar zu hitzigen und irrespectueusen Reden wider die Richter, Anlaß geben. 2) Wenn sie von den Partheyen durch Schmeicheley etwas heraus locken, auch hernach solches dem Richter, als ein gerichtliches Geständniß, vortragen. 3) Wenn sie aus Privat-Haß eine Parthey verunglipffen, und gleichsam des Gegentheils Advocaten agiren. 4) Wenn sie die Verordnungen, welche den extrahirenden Theil unanständig sind, auf dieses Bitten, entweder gar, oder doch wenigstens so lange, biß eine andere bald ausgewürcket worden, zurück behalten. 5) Wenn sie bey Einholung auswärtiger Sententien von den Gerichts=Persohnen Neben=Recommendationes an die Juristen-Collegia mitnehmen. 6) Weñ sie den Locum transmissionis den Partheyen verrathen. 7) Wenn sie, da die Urthel schon ausgefertiget, dennoch von denen Urthels=Schreibern noch etliche Tage zu Vermehrung ihres Wart-

Gel-

Geldes sich in die Specification setzen lassen. 8) Wenn sie gegen ein versprochenes Recompence alle fremde, und in den Gerichten unbekandte Clienten, zu einem Advocato weisen, diesen vor andern rühmen, andere aber als ungeschickt erklären. 9) Wenn sie die öffters discrepanten Vota derer Räthe propaliren. 10) Wenn sie der einen Parthey vorbilden, als ob die eingeholte Sententz ihr contrair ausfallen würde, da sie doch derselben Contenta nicht wissen, und sie also zu einen höchstnachtheiligen Vergleich disponiren. **Siehe mehr im Haupt-Theil,** sub titulo: **Bothen.**

Mittel: 1) Daß man zu solchen Diensten Leute nehme, die nicht gantz arm sind, sondern welche ausser ihrer Besoldung noch vor sich etwas in Vermögen haben, und von guten Leumund sind. 2) Daß man bey Verschickung derer Acten den Ort denen Bothen erst vor dem Thor durch den Bothenmeister anzeigen, und selbige sogleich abgehen lasse. 3) Daß man die Vota nicht in offenen Schedulis, sondern wie in wohlbestellten Gerichten gebräuchlich, in einen besonders verschlossenen Lädgen herum schicke. 4) Daß Richter denen Wäschereyen der Bothen nicht glauben, und sie zu treuer Verwaltung ihres Dienstes anhalten.

Gold- Silber- und Seiden-Sticker betriegen 1) Wenn sie von dem Gold, Silber und Seide, so ihnen zum Sticken gegeben worden, etwas zurück behalten, und vorgeben, daß sie alles verarbeitet hätten. 2) Wenn sie das feine Silber und Gold, so sie verarbeiten sollen, behalten, und geringerers zum Sticken nehmen. 3) Wenn sie viel Fäden miteinander auflegen, damit sie desto eher

von

von der Arbeit kommen, welches aber verursachet, daß das Gestickte sehr ungleich, höckerig und locker wird. 4) Wenn sie um Taglohn sticken, und alsdann in der Arbeit faul und langsam sind, damit sie desto länger damit zuthun haben, und mehr verdienen mögen. 5) Wenn sie andere in Sticken unterrichten sollen, dieselben verzögern, und ihnen die rechten Vortheile nicht zeigen. 6) Wenn sie Arbeit, wozu sie kaum vor 16. gl. Gold oder Silber gebraucht, auch wohl kaum einen Tag daran gearbeitet, sich mit etliche Thalern bezahlen lassen.

Mittel: Daß man sie in seinem Hause, nnter selbst eigener oder doch anderer fleißiger Aufsicht, sticken lasse, auch vor eine Arbeit, so sie überhaupt zu machen bekommen, vorhero mit ihnen accordire.

Graß- und Geträyd-Mäher betriegen 1) Wenn sie von den benachbarten Wiesen einen Strich Graß mit wegnehmen, vorgebend, daß sie die Lage-Steine nicht gesehen hätten. 2) Wenn sie, um ihre Sensen zu schonen, das Graß und Geträyde allzuhoch abmehen. 3) Wenn sie die jungen Hasen und Rebhüner, so sie in Wiesen und Aeckern antreffen, wegfangen. 4) Wenn sie um Taglohn mehen, und sich dabey fein langsam bezeugen, damit sie desto länger daran zu arbeiten haben, und mehr dabey verdienen mögen.

Mittel: Daß sowohl die Eigenthums-Herren, als die Nachbarn, fleißige Aufsicht beym Abmehen haben mögen.

Häfner

Häfner betriegen 1) Wenn sie die Kacheln und irdene Geschirre allzudünne arbeiten, damit sie durch die Hitze des Feuers, beym Gebrauch, desto eher zerspringen, oder auf andere Weise leichtlich zubrechen. 2) Wenn sie inwendig an den Seiten die Oefen mit Blech, Platten oder Backsteinen, entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam, besetzen, damit hernach, bey Einlegung des Holtzes, die unteren Kacheln desto eher zerbrochen werden, und sie nachhero bald wieder etwas zu verdienen bekommen. 3) Wenn sie die Wind-Oefen also verfertigen, daß der Rauch nicht bequem oben in die Röhre kommen kan, soudern vielmehr in die Zimmer dringet, zu größter Incommodité derer, so solche bewohnen, folglich den Gebrauch dieser ihnen nichts einträglichen Oefen verächtlich zu machen suchen. 4) Wenn sie einander die zierlichen Förme an den Kacheln abdrucken, die sie selbst nicht nachzustechen vermögen. 5) Wenn sie Oefen an solchen Orten, wider Obrigkeitlich Verboth, setzen, welche vor dem Feuer nicht gnugsam verwahret sind, wodurch öffters groß Unglück entstehen kan. **Ein mehreres siehe im Haupt-Theil.**

Mittel: 1) Daß diejenigen so Oefen setzen lassen, vorher die Kacheln wohl besehen, und bey deren Setzung auf alles andere genaue Aufsicht haben. 2) Daß man acht habe, daß die Aufsätze bey denen Wind-Oefen genugsame weite Oeffnungen haben, damit der Rauch füglich hindurch kommen könne. 3) Daß eine Obrigkeit die Häfner verpflichten möge, an gefährliche Orte keine Oefen zu setzen.

Hand-

Handwercks-Gesellen betriegen 1) wenn sie von dem zum Handwerck gehörigen Materialien und Werckzeug etwas entwenden. 2) Wenn sie geschenckte Handwercker haben und doch wider ihre Innung betteln gehen. (3 Wenn sie die bey andern Handwerckern gewöhnlichen Grüsse und Ceremonien erlernen, und sich dadurch an fremden Orten vor Gesellen anderer Handwercker, die sie doch nicht erlernet haben, ausgeben, damit sie viele und reiche Geschencke bekommen mögen. 4) Wenn sie, da niemand in der Werckstatt zugegen, sich auf die faule Seite legen. 5) Wenn sie, da am meisten zu thun ist, dem Meister oder Meisterin zum Tort, aus der Arbeit gehen, auch wohl andere gleiches zu thun verhetzen. 6) Wenn sie öffters einen blauen Montag und wohl mehr Feyertage in der Wochen machen, nach dem schönen Sprichwort: **Der Montag ist des Sonntags Bruder und den Dienstag liegen die Gesellen noch im Luder**, und dadurch den Meister die Arbeit versäumen 7) Weñ sie in der Zeit, da sie vor den Meister arbeiten sollen, vor sich selbst oder vor andere Leute, und zwar von des Meisters Waare, Arbeit verfertigen. 8) Wenn sie an einem Orte die Muth-Jahre arbeiten, und bey der Gelegenheit die Kunden des Meisters oder Meisterin heimlich an sich ziehen. 9) Wenn sie, zumal in denen Werckstätten der Wittfrauen, welche die Sache so genau nicht verstehen, liederliche Arbeit machen, daß dieselben nicht nur dadurch ihre Kunden verlieren, sondern auch öffters den Schaden ersetzen müssen. 10) Wenn sie es

durch Geschencke bey der Obrigkeit dahin bringen, daß das Handwerck, welches um erheblicher Ursachen willen sie zum Meister-werden nicht lassen will, durch Zwang darzu angehalten wird. 11) Wenn sie Meistere und Gesellen an fremden Orten um nichtiger Ursachen willen schimpffen, und dadurch verursachen, daß dieselben Meister keine Gesellen, die geschimpfften Gesellen aber, biß zur Austrag der Sache, keine Arbeit bekommen, beyde aber dadurch in grossen Schaden und Unkosten gesetzet werden. 12) Wenn sie keine Arbeit annehmen wollen und sich nur auf die Geschencke verlassen, und dadurch diejenigen, so das Geschencke geben müssen, ums Geld bringen. 13) Wenn sie die Straff- und andere einkommende Gelder, so zu Erhaltung der Herberge und andern nöthigen Ausgaben in der Lade sollen aufbehalten und angewendet werden, eigenmächtig heraus nehmen, verschwenden und verprassen. 14) Wenn sie, beym Umschauen ein und andere Werckstätte vorbey gehen. 15) Wenn sie an fremden Orten übel von diesen oder jenen Meister reden, als wenn die Kost, Bett, Lohn und übriges Tractament gar zu schlecht beschaffen wäre, und dadurch verursachen daß kein Geselle mehr allda arbeiten will, da sich doch die Sache nicht also verhält. 16) Wenn sie bey Verfertigung des Meisterstücks, von andern sich helffen lassen, oder die Schauer bestechen, daß sie die groben Fehler übersehen. 17) Wenn sie auf der Reise denen Bauern die Hüner, Gänse, Obst und andere Dinge stehlen, und in denen Wirthshäusern sich zurichten lassen.

Mit-

Mittel: 1) Daß man bey Annehmung der Gesellen ihnen den Handwercks-Zeug zuzehle, und bey deren Abschied wieder übernehme. 2) Daß die Meister und Gesellen die Eingewanderten, welche nicht Arbeit haben wollen, genau examiniren: Ob sie zu dem Handwerck, wovon sie den Gruß bringen, gehören? 4) Daß man in den Werckstätten auf die Gesellen, was und wie sie arbeiten, wohl acht habe. 4) Daß man ihnen, wann sie unerlaubte Feyertage machen, das Wochen-Lohn abziehe, die Verhetzer aber vor dem Handwercke oder Amte zur Straffe ziehen lasse. 5) Daß man ihnen das Schimpffen und Auftreiben nicht gestatte. 6) Daß sie die Obrigkeit zur Berechnung eingenommener Gelder, so vor sämtliche Innung gehören, anhalte.

Handwercksleute überhaupt betriegen 1) wenn sie vor die Muth- und Wander-Jahre, von denen, die solche erkauffen wollen, allzuviel fordern, auch der Herrschafft das behörige davon nicht geben, sondern solches entweder verschmausen oder in ihre Beutel stecken. 2) Wenn sie einander Jungen und Gesellen, durch Versprechung besserer Verpflegung ꝛc. abspänstig machen. 3) Wenn sie ihr Handwerck mit denen Gesellen in Gemeinschafft, auf gleichen Profit, treiben, oder ihnen solches gegen ein Wochen-Geld wohl gäntzlich übergeben. 4) Wenn sie einander die Waare, z. E. die Metzger das Vieh, auskauffen. 5) Wenn sie mehr Gesellen halten, als nach den Innungs-Articuln erlaubt ist, und dadurch verursachen, daß andere Meister keine Gesellen bekomen, und in ihrer Nahrung und Arbeit verhindert

werden. 6) Wenn sie diejenigen so eher gebohren als ihre Väter Meister worden, wider die Käyserliche Verordnungen, für keine Meisters-Söhne erkennen, und ihnen die behörigen und gewöhnlichen Rechte nicht angedeyen lassen wollen. 7) Wenn sie den Wittfrauen von den Mahlzeiten, so sie bey ihren Zusammenkünften zu gewissen Zeiten halten, die gehörige Portion verweigern, ohnerachtet dieselben doch gleichfalls ihr gewöhnliches Geld bey der Lade erlegen, und die Beschwerden des Handwercks tragen müssen. 8) Wenn diejenigen, so den Schlüssel zur Lade haben, mit denen so die Lade in Verwahrung halten, auch die Rechnung über die Ausgabe und Einnahme führen, eines Sinnes werden, die darinnen vorhandene Gelder entwenden, unter allerhand Tituls von nöthigen Ausgaben, zumahlen wenn das Handwerck Streitigkeiten hat, fälschlich in die Rechnung bringen, oder wenn sie es insgesamt verschmaussen oder versauffen. 9) Wenn sie einen der Meister werden, und seine Muth-Zeit antreten will, keine Arbeit geben wollen, ohneracht sie doch fremde Gesellen in denen Werckstätten haben, und auch wohl neuankommende fördern, nur damit sie jenem das Meister-werden sauer machen, und wohl gar von sich abweisen mögen. 10) Wenn sie wichtige und vor die Obrigkeit gehörige strittige Handwercks-Sachen, selbst ausmachen, die Straffen in ihre Beutel stecken, oder versauffen, und dadurch der Herrschafft solche entwenden. 11) Wenn sie von dem, so auswärts Meister worden, da er bey ihnen Meister werden will, aufs neue ein Meister-Stück

zu verfertigen begehren, um denselben in Unkosten zu setzen, oder wohl gar von ihren Ort abzuhalten. 12) Wenn sie, bey Verfertigung eines Meister-Stücks, zugegen seyn müssen, dem, so solches verfertiget, durch allerhand Hinderung, als viel unnöthig Reden ꝛc. irre machen, oder durch übermässiges Fressen und Sauffen, viele Unkosten verursachen.

Ein mehreres und die Mittel siehe in dem Haupt-Theil.

Hege- und Zaun-Binder betriegen 1) Wenn sie Bind-Gerten und Weiden, Fichtene oder Birckene Wiethe heimlich aus dem Herrschafftlichen, oder andern Gehöltze, da es ihnen nicht erlaubet ist, nehmen, solche denen Herren derer Gärten verkauffen, und die Hege oder Zäune damit befestigen und binden. 2) Wenn sie die Dörner aus denen benachbarten oder andern Zäunen hauen, und hernach zu der ihnen verdungenen Hege brauchen. 3) Wenn sie dürre Bind-Gerten, Wiethe und Dörner zum binden nehmen, und die Hegen nicht zusammen ziehen, damit selbige bald wieder voneinander gehen, und sie künfftig wiederum dabey etwas zuverdienen haben, auch die Diebe, deren Stelle sie öffters selbst vertreten, desto eher in solche Gärten kommen, und was darinnen gewachsen, stehlen können.

Mittel: 1) Daß man durch die Forstknechte, besonders in der Frühlings-Zeit, in dem Gehöltze, wo dergleichen Bind-Gerten stehen, genau Acht haben lasse, und solche Verbrecher nachdrücklich straffe. 2) Daß der Herr des Gartens bey den Hege-binden alles recht in Obacht nehme, oder doch durch andere solches besorgen lasse.

Hochzeit-Interessenten betriegen I. Freyerleute 1) Wenn sie um einen gute Verehrung einer Person die andere anschwatzen, und wider besser Wissen und Gewissen viel Rühmens von derselben sonderlichen Qualitäten, Ehren-Amte, Vermögen, Schönheit, Verstand, Freundlichkeit, Gelassenheit, Erfahrung im Haußhalten ꝛc. machen, da der andere Theil hernach öffters das Gegentheil in der Ehe, zu dessen grösten Verdruß, Schaden und Schande, erfähret. 2) Wenn sie diejenige Person, so sie vor einen andern zur Ehe ersuchen sollen, vor sich selbsten wegschnappen, und also jenem das Nachsehen lassen. 3) Wenn sie dieselbe Person, welche sie einer andern zufreyen, und wie gewöhnlich bey der Anwerbung, so weit es billig, recommendiren sollen, freventlich, oder wegen empfangener Geschencke vor einen andern, der sie auch gerne haben möchte, disrecommendiren, und ihm an statt des Ja-Worts, einen Korb, oder Kehr-ab, wie man Spott-weise zu reden pflegt, auf den verliebten Buckel hängen.

II. Braut-Leute, siehe in dem Haupt-Theil, unter dem Titul: Braut und Bräutigam.

III. Hoch-

III. Hochzeit-Bitter, 1) wenn ſie aus Commodité oder andern Urſachen, nicht alle Perſonen, ſo man verlanget, zur Hochzeit invitiren. 2) Wenn ſie mehrere Perſonen, als gewiß kommende, aufſchreiben, als zugeſaget haben, und dahero die Braut-Leute, welche dieſelben dem Wirth mit andingen, da ſie ausbleiben, in Schaden bringen, weil ſie dem Wirth ſo viel Perſonen, als gedinget, bezahlen müſſen. 2) Wenn ſie wenigere Perſonen aufſchreiben, als würcklich zu kommen verſprochen haben und dadurch verurſachen, daß das Eſſen, weil vor dieſelben nicht angedinget worden, nicht zureichet, und der Wirth, oder vielmehr Braut und Bräutigam mit Schanden beſtehen. 4) Wenn ſie, indeme ſie, wie hoch das Hochzeit-Mahl angedinget ſey? nach Gewohnheit gefragt werden, die Wahrheit nicht ſagen, ſondern mehr, als es in der That iſt, angeben, damit die Invitirten, ſich mit einer deſto gröſſern Schencke einfinden müſſen, wiewohl ſie auch öffters ſolches auf Verlangen der Braut-Leute thun, und alſo die Schuld dieſen beyzumeſſen iſt.

IV. Hochzeit-Prediger, 1) wenn ſie bey armen Leuten auch eine armſelige bey reichen aber eine gute und wohl ausgearbeitete Hochzeit-Predigt halten. 2) Wenn ſie bey manchen Perſonen aus Feindſchafft, unter dem Schein die Kirchen-Ordnung zu mainteniren, die privat-Trauung weigern, bey andern aber, die ihre guten Freunde, oder etwa eine Spanne höher, als jene ſind, ohne einigen Widerſpruch verrichten. 3) Wenn ſie in ihren Hochzeit-Predig-

ten Personalia zur Beschimpffung der Braut oder Bräutigams oder anderer Anwesenden vorbringen. 4) Wenn sie auf denen Dörffern, da es dem Pfarrer erlaubet ist, ohne Geschenck zur Hochzeit zu kommen, mit Weib und Kindern sich einfinden, und die Braut-Leute in Schaden setzen.

V. **Hochzeit-Musicanten,** 1) wenn sie bey einer öffentlichen Landes-Trauer nicht auffspielen dürffen, und gleichwohl sich etliche Stimmen von denen Braut-Leuten bezahlen lassen, da man ihnen doch, weil sie nicht aufwarten, auch nichts, als etwa die wenige Abgabe so von der Obrigkeit ihnen als ein Accidens zugestanden ist, zu zahlen schuldig ist. 2) Wenn sie sich toll und voll sauffen, daß sie hernach nicht im Stande sind, aufzuspielen, oder doch solche Music machen, die dem Katzen-Gehäul nicht viel unähnlich lautet. 3) Wenn sie solche Gesellen oder Jungen schicken, die nichts tüchtiges spielen können. 4) Wenn die Gesellen dasjenige Geld, so bey Hochzeiten aufgeleget wird, ihren Herren nicht alles zustellen, sondern etwas davon vor sich behalten. 5) Wenn sie im Tantzen bißweilen wider den Tact spielen, und dadurch verursachen, daß die Tantzenden irre gemacht, aus der Cadence gebracht und ausgelachet werden, oder auch mitten im Tantzen aufhören zu spielen. Ein mehrers siehe nach im Haupt-Theil unter dem Titul Musicanten.

VI. **Hochzeit-Gäste** 1) wenn sie bey der Invitation versprechen zur Hochzeit zu kommen, hernach aber aussenbleiben und die Braut-Leute dadurch in Schaden setzen. 2) Wenn sie sich vor der Trauung nicht

zu

zu dem Ende, daß sie mit zur Kirche gehen, allda Gottes Wort zu hören, und vor die neu-angehenden Ehe-Leute beten möchten, sich im Hauße der Braut, oder des Bräutigams, einfinden, sondern, damit sie auch noch vor dem Kirchgange, ihren Magen mit Kuchen und Wein wohl anfüllen können, sagende: Es kost mi mei Geeld. 3) Wenn sie entweder falsches Geld, oder weniger, als die Mahlzeit angedinget ist, zur Schencke bringen, und damit man sie nicht mercken möge, ihre Nahmen nicht beyschreiben. 4) Wenn sie ihren Nachbarn, in deren Abwesenheit die Semmeln oder Gebratenes unvermerckt von den Tellern nehmen, vorgebend, die Hunde müsten es gethan haben. 5) Wenn sie von den Gerichten, welche nicht vorgeleget werden, sondern wo einjeder selbsten seine Portion heraus nimmt, z. E. allerhand Gemüße, Rosinen und Hifften, Pflaumen 2c. so viel hinweg rapsen, daß die höflichen Gäste nichts bekommen. 6) Wenn sie junge Leute, unter allerhand einfältigen, tumen, ja närrischen Vorwand, Hänseln, wie sie es zu nennen pflegen, und solche abgeschmackter Weise ums Geld bringen. 7) Wenn sie vor das Armuth, Stadtpfeiffer und Aufwärter 2c. böß Geld auflegen. 8) Wenn sie viele Kinder und Gesinde mit zur Mahlzeit nehmen, daß auch dieselben mit Speiß und Tranck mögen abgefüttert, der Wirth aber oder die Braut-Leute recht in Schaden gesetzt werden. 9) Wenn sie bis in die späthe Nacht, in des Wirths oder der Braut-Leute Hauße, sitzen bleiben, und sauffen, damit denenselben ja nichts von dem Geschencke übrig bleibe. 10)

Wenn sich einige zusammen schlagen, und dem dritten zum Gesundheit-Trincken forciren, damit er truncken werden und sich also vor allen Leuten prostituiren möge.

VII. Gastgeber oder Wirthe, 1) wenn sie wenigere und geringere Speisen, als sie bey dem Andingen versprochen haben, bey der Mahlzeit liefern. 2) Wenn die Wirthe, da sie meistentheils vorschneiden, oder andere die sie dazu bestellen, die zerschnittenen Speisen nicht völlig wiederum auf den Tisch geben, sondern meistens von einem jeden Gerichte eine gute Portion zurück behalten. 3) Wenn sie trunckenmachende Dinge unter das Geträncke mischen, damit die Gäste bald truncken werden und desto weniger trincken, sie aber desto grössern Profit haben mögen. 4) Wenn sie anfangs gutes Geträncke und hernach geringeres geben, und das Principium jenes Speisemeisters im Evangelio wohl zu practiciren wissen: Jedermann giebt zum ersten guten Wein, und wenn sie truncken worden sind alsdenn den geringern. 5) Wenn sie die Braut-Leute beym Andingen der Mahlzeit mit der Forderung übersetzen. 6) Wenn sie die Andings-Zettul in das Amt zur behörigen Censur schicken, hernach aber andere Speisen auftragen, als in demselben angesetzet oder vorgeschrieben worden. 7) Wenn sie die Ausrichtung des Hochzeit-Mahls, da sie mercken, daß man selbiges bereits in einem andern Wirthshause habe andingen wollen, entweder gar nicht annehmen, oder doch allzuviel davor fordern. 8) Wenn sie fälschlich vor-

vorgeben, daß ihnen Krüge, Gläser ꝛc. zerbrochen, so und so viel zinnerne Teller und Schüsseln ꝛc. seyen entwendet worden, und darauf die Zahlung davor von den neuen Eheleuten fordern. 9) Wenn sie an den Braut-Tisch gute, an den anderen Tischen aber geringe Speisen aufsetzen.

VIII. Aufwärter 1) Wenn sie die Hüte, Degen, Stöcke, Handschuh, ꝛc. derer Gäste wegnehmen. 2) Wenn sie dem Wirthe Teller, Krüge ꝛc. stehlen, welche die Braut-Leute hernach bezahlen müssen.

Mittel: 1) Daß man auf beyden Seiten den Freyersleuten nicht allzuviel traue, sondern selbst genauere Nachricht von denen zu wissen nöthigen Umständen einziehe. 2) Siehe im Haupt-Theil. 3) Daß man denen Hochzeit-Bittern, Musicanten, Wirthen ꝛc. ꝛc. ihren Lohn nicht eher gebe, biß sie das Ihrige behörig geleistet haben. 4) Daß man Gäste, die gar nicht zu ersättigen noch zu begnügen sind, nicht invitire. 5) Daß man Degen, Stöcke ꝛc. beyzeiten nach Hause schicke. 6) Daß man sich weder zum Hänseln noch vielen Trincken forciren lasse. 7) Daß man Acht habe, ob der Wirth alles nach dem Anding-Tractat liefere. 7) Daß der Wirth iemand an die Treppen stelle, und auf die Teller lasse Achtung geben, daß solcher auch Unbekandte nicht einlasse.

Hof-Verwalter und Küchenschreiber betriegen 1) Wenn sie die Victualien wohlfeil einkauffen, und solche hernach der Herrschafft theuer anrechnen. 2) Wenn sie von Speisen, so von der Herrschafftlichen Tafel abgetragen werden, und auf der Officianten oder Bedienten Tische,

so

so bey Hofe gespeiset werden, gehören, die besten für sich behalten, die in den Zehr-Garten halb verdorbene an benannte Tische geben. 3) Wenn sie an die Herrschafftliche Tafel und derer Bedienten Tische das Gewicht an Fleische nicht lieffern, dennoch solches im Küchenzettul völlig ansetzen. 4) Wenn sie diejenigen, so ihnen zu befehlen haben, bestechen, oder mit Speise und Tranck wohl versorgen, damit dieselben ihnen durch die Finger sehen, wenn sie wegen Betrugs verklaget werden. 5) Wenn sie im Küchenzettul vor der Bedienten Tische allerhand gute Speisen setzen, damit sie bey vorkommender Klage sich damit rechtfertigen mögen. 6) Wenn sie auf die Herrschafftliche Tafel bißweilen einen stinckenden Wildprets-Braten geben, zu dem Ende, weil nichts davon gegessen worden, auf der Bedienten Tisch bringen mögen, unterm Vorwand, daß solchen die Herrschafft so auf ihrer Tafel gehabt, und sich die Diener also damit könnten ja müsten begnügen lassen. 7) Wenn sie von den Herrschafftlichen Wildpret und andern kostbaren Victualien, ihren eigenen Tisch aufs allerbeste versehen. 8) Wenn sie mit ihren guten Freunden heimlich fressen und sauffen, und solchen Abgang hernach, zumalen bey gewissen grossen Ausrichtungen, in die Küchenzettul, vor fremde Herrschafft und Bedienten, mit einzurechnen wissen.

Mittel: Daß eine Herrschafft sich nach treuen Leuten zu dergleichen Bedienungen umsehe, solche in eydliche Pflicht nehme, die einlauffenden Klagen genau, und nicht nur, wie zu geschehen pfleget, obenhin untersuchen lasse, und bey Uberführung, dieselben zur nachdrücklichen Straffe ziehe.

Holtzspalter betriegen 1) Wenn sie die Scheite, allzu grob hauen, zumahl die Klötze, damit sie ihre Arme schonen, gantz und unzerhauen liegen lassen. 2) Wenn sie nach der Arbeit ein Scheti Holtz, wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen, unter dem Vorwand, es sey der Holtz-Spalter Gebühre, mit sich nehmen.

Mittel: Daß man bey Dingung der Arbeit ihnen zum Voraus melde, daß sie das Holtz, sonderlich die Klötze, recht zerspalten, und daß nichts entwendet werde, acht auf dieselben habe.

Kindtauff-Interessenten betriegen, und zwar I. Des Kindes Eltern, 1) Wenn sie ihr neugebohrnes Kind, wegen Anschaffung der Speisen und des Trancks, allzulange liegen lassen, ehe sie es zur Tauffe befördern, und dadurch verursachen, daß solche Kinder offt eher sterben, als sie getaufft, und also dieses heiligen Bades muthwilliger Weise beraubet werden. 2) Wenn sie zu dem Ende viele Gefattern bitten, damit sie desto mehreres Pathen-Geschencke bekommen mögen. 3) Wenn sie gewisse, und insonderheit ledige Personen, gerne zu Gefattern bitten, damit

bey

bey der Gelegenheit eine Kuppeley möge vorgehen. 4) Wenn sie vieles auf die Tauff-Mahlzeit aufwenden, und da sie darauf solches zu bezahlen nicht im Stande sind, das denen Kindern gegebene Pathen-Geld dazu anwenden, und es ihnen auf solche Weise entwenden. 5) Wenn sie solche Leute zu Gevattern bitten, die entweder in gleichen Amte, oder doch in einem solchen, das viele Connexion mit dem ihren hat, stehen, damit sie beyderseits ihre Betrügereyen desto besser practiciren und verdunckeln mögen, nach dem gemeinen Sprichwort: **Brat mir der Herr Gevatter eine Wurst, so lösch ich ihm den Durst.** 6) Wenn sie Personen an entlegene Orte Gevatter-Brieffe schicken, da doch andere bereits als würckliche Gevattern das Kind gehoben, nur damit sie Geld von denenselben schneiden mögen.

II. **Gevattern**/ 1) wenn sie es mit dem Kindes-Vater anstellen, diese oder jene Person, mit welcher sie gerne in Conversation seyn möchten, und doch wegen der Eltern, oder andern Umstände keine Gelegenheit darzu haben, zugleich mit zu Gevatter zu bitten. 2) Wenn sie bey der Tauffe zusagen, sich des Kindes, so es ohngefehr seiner Eltern beraubet oder auf eine andere Weise in einem elenden Zustand kommen sollte, nach Vermögen anzunehmen, solches ihr Versprechen aber, bey ereigneter Gelegenheit, wenig oder gar nicht halten, ob sie es gleich vermögend sind zu thun, und das Kind also in Elend stecken und öffters verderben lassen.

III. **Kindtauff-Gäste und IV. Aufwärter,**

beyde

beyde siehe unter dem Articul: Hochzeit-Interessenten.

Mittel: 1) Daß ein Hochlöblich Consistorium hierinnen Einsicht haben und befehlen möge, daß die Kinder, so bald als möglich, zur Tauffe gebracht, alles unnöthige Schmaussen dabey abgeschaffet, und dahero auch allerhand bey der Gelegenheit vorfallenden Kuppeleyen gesteuret werda. 2) Daß man Christliche, gottesfürchtige und anfrichtige Personen zu Gefattern bitte, da man versichert seyn kan, daß sie sich, bey ereigneten Todes-Fall derer Eltern, der Kinder annehmen werden, sonderlich auch ein jedes bey seines Gleichen bleibe.

Kirchner betriegen 1) Wenn sie den Kirchen-Schatz, Gotteskasten, Opfferstöcke, oder die mit feinem Tuch beschlagene Kirchen-Stühle rc. berauben, hernach vorgeben, als ob Diebe eingebrochen, und solches gestohlen hätten. 2) Wenn sie die nach verrichteten Gottesdienste in den Kirchen gefundene Sachen, z. E. Bibeln, Gesang- und Gebet-Bücher, item Schnupfftücher, rc. an die ihnen wohl bewusten Eigenthums-Herren, unter dem Vorwand, daß sie solche nicht gefunden, lieber gar nicht wieder geben. 3) Wenn sie dasjenige was in der Sacristey gesprochen worden, austragen, und dadurch die Herren Geistlichen untereinander, oder andere Leute gegen dieselben verhetzen. 4) Wenn sie Personen, denen sie nicht wohl wollen, bey denen Geistlichen, durch allerhand falsche Beschuldigungen, verkleinern.

Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.

Mittel:

Mittel: 1) Daß man bey Añehmung eines Kirchners denselben durch ein Jurament zur Treue verpflichte. 2) Daß man die Pretiosa der Kirche, ob solche noch alle vorhanden, und die Thüren, ob sie behörig verschlossen, fleißig visitiren lasse. 3) Daß man keine Wäscherey von solchen Personen anhöre.

Kleber betriegen, 1) wenn sie zu wenig oder zu viel Stroh unter den Leimen nehmen, daß selbiger hernach beym Tünchen bald wieder abfället. 2) Weñ sie den Leimen allzunaß verarbeiten, daß, wenn er dürre wird, Risse machet. 3) Wenn sie die Stacken zu kurtz machen, oder die Fugen in denen Balcken nicht tieff genug einhauen, damit dasselbe bald wieder heraus fället. 4) Weñ sie den Leimen in den Feldern nicht fest eindrücken, und dadurch verursachen, daß er bald wieder heraus fället. 5) Wenn sie, da sie nach Tagelohn arbeiten, die Arme nicht dran strecken, und also die Arbeit verzögern, um ein mehreres dabey zu verdienen. 6) Wenn sie nach der Elle arbeiten, die schmahlen Felder oder Balcken eben so theuer wollen bezahlet haben, als die weiten. 7) Wenn sie ein Hauß, oder doch ein Stück davon, zu kleben annehmen, und einen Anfang daran machen, hernach aber solche stehen lassen, damit andere sich nicht daran vergreiffen sollen, alsdann in andere Arbeit treten, und die gedungene nicht fördern.

Mittel: Hier komt es, wie bey andern Handwercksleuten, so an einem Hauße mit arbeiten, auf einen vorsichtigen und verständigen Bau-Herrn an.

Klingelmeister 1) wenn sie, da sie die engen Stiegen auf- oder absteigen, und wo selten jemand anzutreffen, in die Klingelbeutel greiffen und Geld heraus nehmen. 2) Wenn sie bey Ausleerung des Klingel-Beutels denselben so anfassen, daß etwas von dem Gelde in Beutel zurück bleiben muß, welches sie hernach bey Gelegenheit raus nehmen. 3) Wenn sie mit dem Klingelbeutel denen Leuten ins Gesichte oder unter die Nase fahren, und dadurch solche in der Andacht stöhren, oder sonsten eine heimliche Marque geben. 4) Wenn sie denen Leuten so etwa kein Geld bey sich haben, den Klingelbeutel, um sie zu prostituireu, lange vorhalten.

Mittel: Daß man die Klingelbeutel, nachdem sie ausgeleeret, bißweilen visitire. Ein mehrers siehe im Haupt-Theil, unter den Titul: Klingel-Herren.

Knopffpresser betriegen 1) Wenn sie die Knöpffe zu dünn machen, daß sie gar leicht eingedruckt werden. 2) Wenn sie zu den zinnern Knöpffen grossen Zusatz von Bley thun. 3) Wenn sie die Knöpffe nicht recht verlöten, oder so sie mit Holtz ausgefüttert werden, unten nicht weit genug umlegen, damit die Platte desto eher wieder abspringe. 4) Wenn sie die Knöpffe mit etwas Saffran, oder auf eine andere Weise, gelb anlauffen lassen, und solche den Unverständigen vor im Feuer vergüldete verkauffen.

Mittel: Daß man bey Einkauffen der Knöpffe auf derselben Schwere, Glantz, Farbe und Verlöthung sehe.

Kupffer=Drucker betriegen 1) Wenn sie den Fürniß nicht behörig zubereiten, die Farbe von der Platte nicht sauber genug abwischen, oder gar zu wenig auftragen, folglich dem Verleger zu Schaden und Verdruß gar unsaubere Arbeit verfertigen, welches daher rühret, daß sie nicht selber Hand anlegen, sondern ihre übel unterrichtete Weiber, Kinder und Mägde an die Pressen stellen. 2) Wenn ihnen eine gewisse Anzahl abzudrucken angedungen wird, sie einen Nachschuß thun, und selbige heimlich verkauffen, wie mit Portraits und andern angenehmen Kupffern, die absonderliche Liebhaber finden, gar öffters zu geschehen pfleget.

Mittel: Zu Abhelffung des ersten Puncts, dienet, daß man mit der Zahlung biß zur Lieferung zurück halte, und was daran untüchtig, dem Verfertiger heimschlage. Bey dem andern könte die Obrigkeit solche Kupffer=Drucker verpflichten, sich des Nachdruckens bey hoher Straffe zu äussern.

Lehr=Jungen betriegen 1) wenn sie in der Zeit, da sie auf der Probe stehen, sich fleißig, treu und wohl verhalten, nachhero aber, wenn sie würcklich aufgedungen, auf die faule Seite legen, und den Meistern vielen Verdruß machen. 2) Wenn sie, ohne wichtige Ursache, von ihren Lehr=Meister weglauffen, und dadurch verursachen, daß diejegen, welche vor sie gut gesagt, und wohl gar ein gewiß Geld zur Caution gestellet (so ferne sie vielleicht

leicht weglauffen, oder etwas dem Meister entwenden solten) solches zahlen müssen, und dahero in Schaden gesetzet werden. 3) Wenn sie vom Handwercks-Zeug, Materialien oder Waare, als auch andern Dingen, dem Meister etwas entwenden, oder sonst untreu werden, z. E. wenn sie Getrâncke holen, als Wein, Bier, Brandwein, &c. da sie das gute mit schlechtern vermischen, und das Geld behalten, und solches mit ihres gleichen bey bösen Wirthen oder andern lüderlichen Völcklein verthuen.

Mittel: 1) Daß ein Meister bey einem lüderlichen Lehr-Jungen die gebührende Disciplin gebrauche. 2) Daß man, wo man nicht von der guten Arth und Sitten eines Knabens versichert ist, vor selbigen nicht mit Geld cavire. 3) Daß der Meister auf das Thun und Lassen des Jungens wohl acht habe, und seine Tücke zeitig unterbreche.

Märcker betriegen 1) wenn sie die Lag-Steine zu weit auf des Nachbarn Seite setzen. 2) Wenn sie keine Zeugen (wie sie genannt werden) unter die Marck-Steine legen, damit sie bey ereignenden Fall, nicht als Marck- und Lage- sondern nur als gemeine Steine angesehen werden müssen. 3) Wenn sie die Schmitze, oder Höhlung, welche oben auf die Lag-Steine muß gemachet werden, nicht mercklich und tieff genug einhauen, damit solche leicht unkänntlich werden, und man alsdeñ öffters nicht wissen kan, wo der Lag-Stein

hinweise. 4) Wenn sie sich bey Hebung der Lag-Steine von einer Parthey bestechen lassen, und zum Nachtheil der andern, falsche Aussage thun.

Mittel: Daß man verständige und gewissenhaffte Leute zu Märckern erwähle, und bey Setzung und Hebung auf alles wohl acht habe, auch noch andere Personen so hierinnen Wissenschafft haben, darzu nehme.

Maurer betriegen 1) Wenn sie mit allzu kleinen Steinen mauren, wodurch den Bau-Herrn viel Kalck drauf gehet, sie aber desto länger zu arbeiten haben. 2) Wenn sie die Feuer-Essen oder Schlöhte zuviel in einander, oder auf solche Weise aufführen, daß bey Feuersnoth das Feuer von einem leicht in den andern dringet, und das gantze Hauß in Gefahr setzet, oder verursachen, daß der Rauch nicht hinaus, sondern in die Küchen gehet. 3) Wenn sie, wider obrigkeitlich Verbot, an solchen Orten Feuermauren, Brat-Oefen, Kessel rc. setzen, wo Holtz-Wände sind, und denselben nur einige Backsteine vorsetzen, wodurch leichtlich eine solche Wand entzündet, und das Hauß in Brand gestecket werden kan. 4) Wenn sie nasse und Feuchtigkeit leicht anziehende Steine in die Stuben-Wände mauren, wodurch es geschiehet, daß bey Regen, Frost oder Dauwetter die Steine zu schwitzen pflegen, und die Stuben ungesund und unscheinbar machen. 5) Wenn sie die Steine, sonderlich die Platten, aus fremden Stein-Brü-

chen heimlich holen, und solche verkauffen. 6) Wenn sie die Mauern, zum Nachtheil des Nachbars, weiter heraus rucken, als sichs gebühret, oder als sie vormahls gestanden sind.

Ein mehreres suche im Haupt-Theil.

Mittel: Daß denen Maurern von der Obrigkeit bey empfindlicher Straffe anbefohlen werde, nichts, was Feuers-Gefahr verursachen könne, zu bauen. 2) Daß die Nachbarn bey Aufführung einer Mauer wohl acht haben, daß ihnen nichts zum Schaden gebauet werde.

Melber oder Mehl-Händler betriegen 1) wenn sie das Geträyde allzusehr ausmahlen lassen und solches doch gleichwohl um eben den Preiß, wie sonsten das gute kernichte, verkauffen. 2) Wenn sie altes, schlechtes, müchzendes etc. Geträyde wohlfeil einkauffen, und das Mehl davon dennoch vor gutes, und eben um den Preiß, wie das weise, an bedürfftige Leute verkauffen. 2) Wenn sie falsches und allzukleines Gemäße führen, und überdiß ihren Vortheil in messen brauchen. 4) Wenn sie, da sie das Geträyd auf denen Wochen-Märckten nicht eher kauffen dörffen, biß die Marckt-Fahne gefallen ist, denen Bauern heimlich etliche Groschen aufs Simmern, Malter oder Scheffel, mehr biethen, als der ordentliche Preiß ist, damit dieselben denen andern Käuffern ihr Geträyde allzu theuer biethen, und es ihnen, denen Mehl-Händlern, nach dem Fall der

Fahne, zuführen mögen, wodurch sie verursachen, daß das Geträyde übertheuret wird, und Arme keines kauffen können. 5) Wenn sie sich untereinander bereden, das Mehl um einen theuren Preiß zu geben, und also das Armuth nöthigen, das Mehl nach ihrem theuren Tax zu bezahlen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit öfftere Visitationes bey den Mehlhändlern halten lasse, und an den Wochen-Märckten auf ihren Einkauff genaue Achtung geben laße.

Miethleute betriegen 1) wenn sie theure Häuser und Zimmer miethen, und den accordirten Mieth-Zinß zu rechter bestimmter Zeit, oder gar nicht zahlen können. 2) Wenn sie durch allerhand Verkleinerung ihrer Hauß-Herren, oder durch fälschliches Vorgeben, als wenn sie in diesem Hauße von Gespenstern beunruhiget würden, verursachen, daß keine erbare Miethleute mehr in dasselbe ziehen wollen. 3) Wenn sie durch ihr unruhig und boßhafftes Leben verursachen, daß andere redliche, stille und friedsame Miethleute ausziehen, und dadurch den Hauß-Herrn in nicht geringen Schaden bringen. 4) Wenn sie mehr Platz im Hauße einnehmen wollen, als ihnen im Mieth-Contract versprochen worden. 5) Wenn sie den völligen Zinß nicht zahlen wollen, aus unerweißlichen Vorgeben, als wenn ihnen nicht alles im Contract Versprochene wäre gehalten worden.

9) Wenn

6) Wenn sie dem Vermiether vieles verwüsten, und alsdann vorwenden, daß sie es anfangs nicht anders gefunden. 7) Wenn sie durch unnützes Vieh, als Hunde, Caninichen, Tauben 2c. die Wohnungen versauen und verstäncker, und allerhand Ungezieffer, als Ratten und Mäuse, dadurch in die Häuser bringen. 8) Wenn sie unbekandt lüderlich Völckgen bey sich herbergen. 9) Wenn sie durch Plauderey und Gewäsche die Miethleute untereinander oder mit dem Vermiether verhetzen und in Feindschafft setzen, auch solche sonsten berücken, oder gar bestehlen. 10) Wenn sie aufs neue miethen, und den Contract nicht halten, und unvermerckt ausziehen.

Mittel: 1) Daß man Anfangs sich vorsehe, wem man in sein Hauß nehme. 2) Daß man einen schrifflichen Contract auffsetze, alle Gelegenheit der Wohnungen benahme, und unterschreiben lasse. 3) Daß man lüderliche Miethleute nicht lange dulte. 4) Daß man fleißige Auffsicht habe, daß nichts so leichtlich verwüstet werde.

Missionarii Päbstliche betrügen 1) Wenn sie die Christliche Gemeinen, so nicht ihrer Religion sind, der Lehrer berauben, damit sie dieselben desto eher zum Pabstthum bringen mögen. 2) Wenn sie die Bischöffe und Lehrer derselben durch allerhand Zwang und Bedrohungen verbinden, dem Volcke die Päbstlichen Lehr-Sätze beyzubringen. 3) Wenn sie die Prediger und Kirchen-Diener,

so sich darzu nicht verstehen wollen, gefangen nehmen und der Inquisition übergeben. 4) Wenn sie durch Schmeicheley oder Geschencke dieselben auf ihre Seite bringen. 5) Wenn sie durch ihre prächtige und in aller Augen fallende Ceremonien bey ihren Messen, und andern Gottesdienst, den einfältigen Volck die Augen blenden, und sie dadurch zur Annehmung ihrer Religion bewegen. 6) Wenn sie die Könige, oder derselben Ministri, durch Geschencke oder Bedrohen, daß es ihre Könige, welche sie gesandt, höchlich empfinden und resentiren würden, wofern man sie in ihrem Missions-Werck hinderte, oder durch andere List dahin vermögen, daß sie ihnen den Römischen Gottesdienst in ihren Landen zu halten erlauben, auch wohl ihre Unterthanen durch scharffe Patente zur Bekäntniß ihrer Lehre zwingen. 7) Wenn sie allerley Wunderwercke erdichten, und dadurch den einfältigen, auch wohl öffters ohnedem abergläubischen Leuten, ein Blendwerck vor die Augen machen. 8) Wenn sie die Archive derer Christen, die sie vor Ketzer und Irrgläubige halten, oder dieselbe bekehren wollen, ruiniren, die alten Urkunden und Bücher verbreñen. 9) Wenn sie untergeschobene und fälschlich vor Gottes Wort ausgegebene fabulöse oder Lügenhaffte Schrifften den Leuten in Sinn, und die H. Schrifft aus den Hertzen und Augen bringen, oder wo sie solche noch nicht haben, nicht zukommen lassen, sondern ihnen nur e. g. Xavier Leben des Apostels Petri, Mariæ von Agreda mystische Stadt, Alexandri Rhodes Catechismum zu Gebrauch der Mission zu

Ton-

Tonquin und andere zu ihrem Unterricht, oder vielmehr Verführung, dargeben, um ihnen nur die Römische Staats-Religion und Autorität des Pabsts, nicht aber den wahren Glauben, beybringen. 10) Wenn sie alle Nachrichten von ihrem Missions-Werck, so ferne sie nicht in ihren Kram dienen, unterdrucken, damit man hinter ihre Betrügereyen nicht leicht kommen möge. 11) Wenn sie eine absolute Herrschafft über ihre Neubekehrte zu erhalten, oder sie von ihren rechtmäßigen Königen unter die Bothmäßigkeit anderer zu bringen, trachten. 12) Wenn sie an statt der Land-üblichen Sprache, den Gottesdienst in Lateinischer Sprache zu halten, sich unternehmen, um dadurch das Volck immer in tiefere Blindheit zu führen. 13) Wenn sie andre Missionarios, die nicht von ihrem Orden oder Religion sind, auf allerhand Weise, durch Injurien, durch Anhängen an Heydnische Obrigkeit rc. zu unterdrücken suchen. 14) Wenn sie die, so ihre Lehre nicht gleich annehmen wollen, durch Hülffe des weltlichen Arms, in ihren abscheulichen Inquisitions-Gericht zu Goa, und an andern Orten, auf das entsetzlichste peinigen, oder wohl gar tödten lassen. 15) Wenn sie ihren Neu-Bekehrten solche Beicht-Regeln oder Formulare vorschreiben, worinn die abscheulichsten Dinge enthalten, und wodurch dieselben nicht so wohl, wie die Missionarii vorgeben, zur punctuellen Beichte aller Sünden, sondern vielmehr zur punctuellen Ausübung entsetzlicher und unter den Heyden selbst unbekandter Laster, gleichsam angewiesen werden, wie dergleichen Beicht-Formular Didacus

de Collado ein Dominicaner, in Quarto zu Rom Anno 1632. auf Kosten des Collegii de propaganda fide in Japanischer und Lateinischer Sprache hat drucken lassen. 16) Wenn sie in ihren prahlerischen Schrifften mit Unwahrheit ausbreiten, was vor gute Progressen ihr Missions-Werck gehabt habe, und wie weit sie ihre Römische Religion unter den Irrgläubigen und Heyden ausgebreitet, da doch das wenigste der Wahrheit gemäß ist, und sie das Evangelium noch nicht einmahl gehörig verkündiget haben. 17) Wenn sie nicht so wohl auf die Ausbreitung der Christlichen Religion, als auf Erlangung grosser Ehre und Reichthümer, wie auch auf die Vergrösserung der Autoritæt des Pabstes und dessen Schätze, ihre Absichten richten. 18) Wenn sie bey anwachsender Theurung arme Leute, die sich nicht ernehren können, durch Geld, oder Versprechung der nöthigen Unterhaltung, zu Annehmung der Römischen Religion erkauffen. 19) Wenn sie die Heyden zu gewinnen, dieselben bey einigen ihren abgöttischen Gebräuchen lassen, und sie dennoch als wahre Christen annehmen, wie die Jesuiten in China gethan, die denen neubekehrten Chinesern nebst den wahren GOtt, auch den Confutium und die Seelen ihrer Vor-Eltern biß ins vierdte Glied zu verehren und Feste denenselben zu Ehren zu halten erlaubet, unter dem Vorwand, als weñ solches nur auf eine Civil-Ehre hinaus liesse. Wie von diesen allen Monſ. la Croze in der Abbildung des Indianischen Christen-Staats aus dem Römischen Scribenten Gouvea und andern sattsame Nachricht giebet.

Mit-

Mittel: 1) Daß die hohen Häupter, so Missionarien senden, dergleichen Leute darzu erwehlen, die nicht nur gnugsame Gelehrsamkeit besitzen, sondern auch im Stande der Bekehrung stehen und den Geist der Liebe haben, massen sie dadurch mehr ausrichten würden, als durch ihre betrügerische, Ehr- Geld-geitzige Jesuiten und andere. 2) Daß die Ober-Herren und Könige der Länder, wohin solche Missionarien geschickt werden, ihre Autorität über ihre Unterthanen besser mainteniren. 3) Daß man in und aus den Reisebeschreibungen ihre Betrügereyen je mehr mehr und mehr entdecke, und sie dadurch zu einiger Schamröthe, Erkänntniß und Verbesserung ihrer Fehler bringe.

Mönche betriegen 1) wenn sie die heilsame Krafft, so aus natürlichen Ursachen in den mineralischen Brunnen und Bädern stecket, den Verdiensten ein und anderer Heiligen oder Märtyrer zuschreiben, damit sie Wallfahrten dahin bringen, und also vieles Geld erlangen können, wie zu Flavigny in Franckreich, wo die heilige Regina soll gemartert worden seyn, geschehen ist. 2) Wenn sie bey Eröffnung der Gräber oder Särge ihrer vermeynten Heiligen mit Unwahrheit vorgeben, daß sie einen lieblichen Geruch empfänden, um die Einfältigen in den Aberglauben gegen dieselben zu erhalten, wie es zu Blois in Franckreich bey Eröffnung des Grabes S. Victoris sich zugetragen. 3) Wenn sie zu Dyon in Franckreich den Leuten weiß machen, daß die todt zur Welt gebohrnen Kinder, wenn sie auf den Altar der H. Maria in der Abtey S. Benigne daselbst gelegt und Messen über dieselben gelesen würden, auf einige Augenblicke, damit sie könnten getaufft und aus dem Lymbo oder Vorburg der Höllen

len errettet werden, das Leben erhielten, da sie doch durch allerhand Betrug selbst die Kinder in einige Bewegung bringen, und dahero vor ihre Messen sehr vieles Geld ziehen. 4) Wenn sie die alten Bilder ihrer Heiligen mit neuen Farben ausbessern und renoviren lassen, und da aus naturlichen Ursachen die neue von der alten Farbe abspringet, solchen Zufall dem Mißfallen der heiligen Person zuschreiben, und dahero das Bild in desto grössere Hochachtung setzen, wie sich mit dem Marien-Bild zu Dyon, das der Evangelist Lucas soll gemacht haben, zugetragen. 5) Wenn sie die Historien von fingirten Wunderwercken drucken lassen, und in fremde Länder schicken, damit die Wallfahrten desto stärcker zu ihren Wunder-thätigen Heiligen und Bildern angestellet, und ihre Beutel desto besser gefüllet werden mögen; wie eben daselbst geschehen. 6) Wenn sie ihre alte und incommode Klöster in Brand stecken, um dadurch nur eine neue und bequemere Wohnung zu bekommen, wie die Mönche im vorigen Seculo es mit der Carthausen in Franckreich gemacht. 7) Wenn sie unter dem Vorwand des Gottesdiensts, der Einsamkeit, &c. nichts arbeiten, sondern darbey ihrer Commodité pflegen. 8) Wenn sie durch den äusserlichen Schmuck ihrer Kirchen und Klöster die Einfältigen dahin bereden wollen, daß ihr Gottesdienst der wahre sey. 9) Wenn sie verhindern daß keine Protestantische Bücher, sonderlich die von Unterscheid der Religionen handeln, in die Röm. Catholischen Länder gebracht werden, und dahero solche den Reisenden, oder andern, so sie dahin bringen, wegneh-

nehmen. 10) Wenn sie in ihren Predigten und Schrifften die Protestanten als Ungläubige, ja ärger als Heyden und Türcken ausschreyen, um solche bey ihren Zuhörern verhaßt zu machen, wie jener Abt zu Rom einen Reisenden Frantzösischen Pater fragte: **Was die Ungläubigen in Franckreich thäten?** und verstunde dadurch die Protestanten. 11) Wenn sie ihren Beicht-Kindern im Beichtstuhl auferlegen, wegen begangenen schweren Sünden, nach diesen oder jenen Ort Wallfahrten zu gehen, unter dem Vorwand, daß sie sonsten keine Vergebung derselben erlangen köñten, und dadurch denen Mönchen selbiges Orts vieles Geld zuwenden. 12) Wenn sie auch öffters bey reichen Leuten, sonderlich Wittwen, vornehmlich bey deren Todt sich einfinden, damit sie solche dahin bewegen mögen, das Einkommen ihrer Klöster, Spithäler, Kirchen &c. durch Vermächtnisse in Testamenten zu vermehren oder neue zu stifften, unter dem Vorwand, daß sie desto eher aus den Fegfeuer kämen. 13) Wenn diejenigen, so zu Verwaltern derer Spithäler und anderer Stifftungen gesetzet sind, solche wider den Willen des Stiffters verwalten, und das verordnete Allmosen oder Beherbergung nur denen Mönchen und andern geistlichen Personen angedeyen lassen, die andern Armen aber unter allerhand nichtigen Prætext abweisen, oder mit allzuschlechter Speise und Quartier versehen, damit sie nicht wieder kommen mögen, das Einkommen aber zu ihren eigenen Nutzen verwenden. 14) Wenn sie ihre Breviaria, worinnen ihre Horæ

canonicæ stehen, zumahl auf Reisen verkauffen, oder solche verlohren zu haben, oder daß sie ihnen gestohlen worden, vorgeben, damit sie nur ihre Horas nicht lesen dürffen, nach dem Schluß der H. Versammlung zu Rom: Amisso vel ablato Breviario, non tenetur Presbyter officio. 15) Wenn sie an Orten, wo starcke Wallfahrten hingehen, e.g. zu Loretto, ihre Leute in der Capelle und Kirche herum schicken, welche die Anwesenden zu reichlicher Gebung der Allmosen und fleißig Meß lesen zu lassen, antreiben, und dahero viele Messen bezahlt annehmen, die sie doch wegen der Menge derselben ohnmöglich alle halten können. 16) Wenn sie die Krancken besuchen und ihnen Wein, Wasser, oder sonsten etwas zu ihrer Stärckung mitbringen, welches im Nahmen des Heiligen oder Heiligin, denen sie Wunder zuschreiben, gesegnet sey, und so nun der Krancke wieder gesund wird, alsdenn dessen Genesung ihren Heiligen beymessen, da doch öffters Patienten, denen die berühmtesten Medici das Leben abgesprochen, dennoch aus natürlichen Ursachen wieder zurecht kommen; ja wenn sie sich deshalben von denen die gesund worden, Zeugniß geben lassen, und darauf solches in Predigten, Schrifften, oder auf andere Weise ausbreiten. 17) Wenn sie diejenigen so eine Reise zu thun vorhabens sind, besuchen und sie bereden, ein Gelübde an diesen oder jenen Heiligen ihrer Kirche zu thun, damit, wenn der Reisende in Gefahr geräth und glücklich daraus kommt, solches ihren Heiligen zugeschrieben und die Leute also zur Verehrung derselben desto

mehr

mehr angereitzet werden, die Mönche aber ihren Beutel desto besser spicken mögen. 18) Wenn sie denen Kindern in denen Catechismus-Examinibus allerhand falsche Histörigen von den Wunderwercken dieses oder jenes Heiligen beybringen, damit ihnen die Verehrung derselben von Jugend auf eingepräget, und die Menschen also bey erwachsenen Jahren destomehr in der Blindheit erhalten werden, weil sie von Jugend an nicht anders sind unterrichtet worden, und nichts mehr im Gedächtniß bleibet noch einen grössern Eindruck in die Seele hat, als was man in der Jugend gelernet. 19) Wenn sie einige Leichname ihrer vorgegebenen Heiligen unverweset zeigen, e. g. die Leiber der H. Rosa von Viterbo, der H. Clara von Monte Fiascone und der H. Catharina zu Boulogne, und daraus ein besonder Wunderwerck machen, da sie doch nur balsamiret sind, und dadurch von der Verfaulung verwahret bleiben. 20) Wenn sie denen Leuten weiß machen, die so genannten peccata venialia, oder läßliche Sünden, würden durch das Zeichen des Creutzes und durch Besprengung des Weyhwassers getilget, halten also dieselben von der wahren Busse ab. 21) Wenn sie, vornehmlich in Italien, ihre Pontificial-Feste, unter dem Vorwand, daß solche zur Ehre GOttes und der Heiligen gefeyert würden, doch bloß und alleine um ihrer eigenen Ehre, Stoltz, Pracht und Wollust willen halten. 22) Wenn sie in Italien zulassen, daß vornehme Herren, Fest-Tage in den Kirchen, unter dem Schein, als wenn sie gewissen Heiligen zu Ehren angestellet würden,

hal-

halten, da doch solches nur ihrer Liebsten zu Ehren, nehmlich deren Nahmens-Fest zu begehen, geschiehet, und die Mönche einen guten Profit davon haben. Wie zum Exempel, einer von dem Geschlechte Carpegna das Fest der H. Agnes in der Kirche della Pace, feyern ließ, indeme seine Liebste Agnes Victorini hiesse. 23) Wenn sie gewisse Brüderschafften anordnen (welches Gesellschafften von Personen sind, die sich durch Anstifftung der Pfaffen zusammen verbinden, GOtt, die Maria, oder einen andern Heiligen zu gewissen Zeiten andächtig und auf eine besondere Art zu verehren) da ein jeder, so in die Zahl der Brüder will aufgenommen werden, einen Thaler pro inscriptione und jährlich einen Thaler pro renovata inscriptione, wie sie es nennen, und dann monathlich noch etwas zu denen Wachs-Kertzen so in der Capelle der Brüderschafft angezündet werden „ geben muß, und weil sich viele wegen der Messen und Ablasse, so sie empfangen, zu dieser Brüderschafft begeben, so ziehen sie dadurch jährlichen eine grosse Summa Geldes, sintemahl ehemahls Zwantzigtausend Nahmen in dem Register der Brüderschafft von H. Scapulier der Carmeliter zu Meyland, gestanden, und in der grossen Brüderschafft des Rosen-Creutzes S. Johannis und S. Pauli zu Venedig, Viertzigtausend Brüder seyn sollen. 24) Wenn sie bey der Brüderschaft des H. Francisci den Strick, den ein jeder Bruder um den Leib tragen muß, mit vielen Ceremonien und Beten weyhen, und vorgeben, daß er hernach die Krafft hätte, die geringen und läßlichen Sünden zu tilgen,

den Teufel zu vertreiben, die Versuchung des Fleisches zu überwinden, und was dergl. mehr. 25) Wenn die Carmeliter Mönche ihre alte Kutten in kleine Stücklein zerschneiden, und solche verkauffen, mit dem Vorgeben: daß jeder, so dergleichen an sich trage, Vergebung der Sünden habe, in keiner Tod-Sünde sterbe, und aus dem Fegfeuer bald erlöset werde. 26) Wenn sie an statt 100 Messen, wofür sie das Geld bekommen haben, nur eine Messe, mit Zuziehung des Diaconi und Sub-Diaaconi, halten, welches sie insgemein die hochfeyerliche oder Singe-Messe nennen, und dabey vorgeben, daß eine solche Messe so viel, als viele andere gelte, welches sie eine Reduction machen heissen. 27) Wenn sie in Predigten ihre Lehren durch gewisse Sprüche aus den Kirchen-Vätern behaupten, welche doch niemals in denselben anzutreffen, wie jener Benedictiner Mönch, der von den Ursachen: Warum nicht alle Menschen, so die Mariam anbeteten, von ihr erhöret würden? antwortete: solches käme daher, weil sie ihre Hertzen nicht zu der Maria erhüben, wie der H. Hieronymus meldete: Si volumus exaudiri a Maria, erigamus corda nostra ad Mariam, da doch dieses nirgends in Hieronymi Schrifften zu finden. 28) Wenn sie die Stellen in den Schrifften der Kirchen-Väter, so nicht in ihren Kram dienen, verfälschen, wie jener Mönch bey Verfälschung eines Orts im Chrysostomo, der sich nicht füglich zu seiner Meynung schicken wollte, sagte: Faciam te bene venire, ich will schon machen, daß es gut her-

heraus kommen soll. 19) Wenn sie in Predigten ihre Zuhörer zu reichlicher Einlegung des Allmosens ermahnen, mit Vorgeben, daß solches ein Kennzeichen der Gnaden-Wahl wäre, daß sie desto eher aus dem Fegfeuer kämen ꝛc. von welchen Almosen der Prediger allezeit den vierten Theil bekommt. 30) Wenn sie gewisse Weibs-Personen bereden, sich als Beaten oder besonders Heilige, oder als vom Teufel Besessene anzustellen, damit sie hernachmahls öffters zu ihnen kommen, oder sie wohl gar bißweilen ins Kloster bringen können, um ihre schändliche Lüste mit ihnen zu vollbringen. 31) Wenn sie Fraueus-Personen durch Bedrohung, dieselben in die Inqvisition zu bringen, zu unzüchtigen Dingen forçiren. 32) Wenn sie vorgeben, der H. Antonius de Paula sey ein Fürbitter derer unfruchtbaren Weiber, und dadurch verursachen, daß viele derselben zu dessen Grabe komen und daselbst fruchtbar gemachet werdeu, uicht zwar durch die Krafft und Fürbitte des H. Antonii de Paula, sondern durch die natürliche Würckung derer Herren Pauliner Mönche. 33) Wenn der oberste Professor Theol. und der älteste Regent im Kloster bey Examinirung eines Novitii in der Latinität bey dem P. Prior vorgeben, daß der Neuling gantz wohl bestanden, ohnerachtet öffters derselbe ein tumer Esel ist. 34) Wenn sie denen Novitiis im Probier-Jahre die Ordens-Pflichten gantz süß und angenehm machen, damit dieselben sich desto eher zum Gelübde verstehen mögen, da doch vermöge derer Ordens-Re-

geln, ein Novitius durch alle Bußen, Fasten und die strengste Disciplin gehen soll. 35) Wenn sie früh morgens unter den Vorwand, als ob sie Messe lesen, oder seinen von ihren Freunden sprechen wollten, ihre Devoten besuchen und mit ihnen ein Frühstück geniessen, worauf sie hingehen die Lebendigen zu beunruhigen um denen Todten Ruhe zu schaffen, das ist, daß sie Geld verlangen vor die Messen, um durch solches ihren Schaden wieder beyzukommen, wenn sie ihren Devoten kostbare Geschencke gemacht haben. Mehrere Betrügereyen derer Mönche kan man weitläufftig beschrieben finden in des Gavin seinem Passe-pär-de l'Eglise Romaine, item in der Reise eines gewesenen Catholischen Priesters durch Franckreich und Italien. Schlage auch ferner den Haupt-Theil dieses Betrugs-Lexici nach.

Mittel: 1) Daß die armen Catholicken denen von ihren Pfaffen vorgegebenen Wundern der Heiligen nicht schlechterdings glauben, sondern alles genau untersuchen. 2) Daß sie sich bestreben die Bibel, als das Wort GOttes, selbst in die Hände zu bekommen, und daraus die Wahrheit von den Lügen unterscheiden lernen. 3) Daß sie mit Christlichen Protestanten umzugehen suchen. 4) Daß sie auch nur in vielen Dingen ihre eigene Vernunfft zu Rathe ziehen, wodurch sie viele Betrügereyen derer Mönche entdecken werden.

Musicalische Instrumentmacher betrügen 1) wenn sie bey Lauten, Clavicins, Claviren, &c. das Holtz nicht dünne arbeiten. 2) Wenn sie allzugrünes oder sonst untüchtiges Holtz darzu nehmen, daß

die Instrumenta leichtlich voneinander springen, krumm lauffen, sonderlich die Claviere stocken rc. und garstige Ritze bekommen. 3) Wenn sie unter die Resonanz-Böden zu viele Steige setzen, welches den reinen Klang benimmt. 4) Wenn sie ein Instrument, sowol nach der Länge als Breite und Weite, nicht nach der behörigen Mensur verfertigen, welches verursachet, daß auf den Säiten-Instrumenten die Säiten nicht halten, und übel klingen, auf den Blaß-Instrumenten aber falsche Thone sich äusern. 5) Wenn sie auf ihre verfertigte Instrumenta die Nahmen und Zeichen anderer berühmter Instrumenten-Macher, e. g. des Denners zu Nürnberg rc. setzen, und solche alsdenn theuer verkauffen.

Mittel: Daß man Instrumenta ehe man sie würcklich kaufft, eine Zeitlang auf die Probe, oder einen verständigen Menschen bey dem Einkauff zu sich nehme.

Nachtwächter betriegen 1) wenn sie, da sie an der Ecken der Gasse die Stunden ausschreyen solten, solche nach Mitternacht mitten in der Gasse ausruffen, und dadurch einen Ruff erspahren. 2) Wenn sie nach Mitternacht gantze Gassen, welche nicht allzu gangbar, übergehen. 3) Wenn sie, wie gebräuchlich, die Herrschafftlichen Frohn-Dienste thun sollen, dieselben lüderlich verrichten.

Mittel: Wo dergleichen von ihnen begangen wird, daß man sie darüber mit Straff ansehe, oder bey weitern Erfolg gar vom Dienst setze.

Nonnen betriegen 1) Wenn die ältern den jungen das Novitiat leicht machen, und mit harten Pflichten verschonen, biß sie ihr Gelübd gethan, darauf mit harten Verrichtungen belegen, also, das es viele gereuet das Gelübde gethan zu haben. 2) Weñ sie junge Mägdlein von 5, 7 bis 8 Jahren ins Kloster nehmen, mit keiner Mannsperson reden lassen, und ihnen mit aller Liebe, bis ins 15. Jahr, da sie ihr Novitiat antreten müssen, begegnen, damit sie ihnen von Kindheit auf das Kloster-Leben recht süsse machen mögen, welches doch vielen sehr bitter wird, und zu abscheulichen Sünden Anlaß giebet. 3) Wenn die alten Nonnen an der Thür des Gespräch-Saals unter der Zeit, da die jungen sich mit ihren Liebhabern an den Gegitter unterreden, Wache stehen, um ihnen Nachricht zu geben, wenn die Aebtißin komt. 4) Weñ sie die Mönche, und andere Liebhaber, in Coffren oder andern Behältern ins Kloster bringen lassen, und nach gepflogenen Vergnügen, sie auf gleiche Weise wieder hinaus schaffen. 5) Wenn sie nach getriebener Unzucht, des P. Martinez Artzeney, Pristina virginitas genañt (wodurch die Jesuiten in Spanien, Portugall und an anderen Orten, viel Geld erworben, adhibiren, damit sie auch bey physicalischer Untersuchung, als Jungfern mögen angesehen werden, und bey ereigneter Schwangerschafft solche als ein Miracul göttlicher Uberschat-

schattung, u. dgl. ausgeben, wie jene Spanische Nonne, Valera genannt, gethan, welche den Leuten weiß gemacht, daß sie einen Propheten, nach der ihr geschehenen göttl. Offenbahrung, auf die Welt bringen würde. 6) Weñ sie von der Priorin eine Fasten-Zeit auf etliche Tage ausbitten, in welcher Zeit niemand zu ihrer Celle nahen darff, damit sie Gelegenheit haben ihre Liebes-Händel zu vollbringen, oder aus dem Kloster zu fliehen, daß sie niemand einholen könne. 7) Weñ sie Leitern von Stricken machen, und darauf ihre Galans zu sich aufsteigen lassen, oder selbst zu ihnen hinab steigen, auch sich wohl gar aus dem Kloster begeben. 8) Weñ sie in ihren Klöstern meistentheils etliche Prophetinnen haben, welche ihrem Vorgeben nach, in vita passiva leben, in welchem die Seele gar nichts thue, sondern allein durch das Anhangen und Vereinigung mit dem göttl. Wesen, ohne eintzige That, Gelegenheit und Betrachtung die Eindruckungen von GOtt bekäme, deren Reden, Worte und Thun sie nun nicht als Menschen, sondern als Gottes Wort und göttl. Verrichtungen, ansehen, und aufschreiben, so, daß wenn dieselben von vergangenen Dingen reden, sie es vor Offenbahrungen ausgeben, und wenn sie von zukünfftigen reden, vor Weissagungen halten, dadurch vielerley falsche Lehren aufbringen, und viel Menschen betrügen und verführen. Besiehe mehrers

ters in Passe pour-tout de l'Eglise Romaine. It. den Haupt-Theil dieses Betrugs-Lexici.

Mittel: 1) Daß sich Eltern, ehe sie ihre Töchter ins Kloster schicken, wohl bedencken, damit dieselben nicht dereinst das Wehe über sie schreyen. 2) Daß sich das Frauenzimmer nicht so leicht zum Kloster-Leben resolvire, massen die Reue meistentheils nachkommt. 3) Daß man eine gewissenhaffte Aebtißin und Beicht-Vater ins Kloster setze.

Ober- und andere Geld-Einnehmer, Caßirer betriegen 1) wenn sie die Leute anhalten, gut Geld in ihre Einnahme zu bringen, solches darauf gegen Agio verwechseln, und diejenigen, so bey ihnen zu fordern haben, damit bezahlen. 2) Wenn sie Juden, Italiäner und andere Handelsleute, so der Herrschafft Waaren geliefert, nicht eher bezahlen, biß sie ein gut Recompence von ihnen erhalten, unterm Vorwand, daß anitzo kein Geld in der Cassa wäre, doch wolten sie es von einen Freunde entlehnen, oder von ihren eigenen herschiessen, wenn ihnen das behörige Interesse bezahlt würde. 3) Wenn sie das Herrschafftliche Geld zu ihren eigenen Nutz verwenden, und die Leute, den sie Besoldung und andere Forderung zahlen sollen, von einer Zeit zur andern aufziehen. 4) Wenn sie die Herrschafftlichen Gelder verschwenden, und da sie am Ende nichts mehr haben, woran sich die Herrschafft erholen möge, selbige um das Ihrige betriegen. 5) Wenn sie vorgeben, daß sie Hexen-Geld

empfangen, welches ihnen unter Händen, durch Zauberey, wegkommen wäre. 6) Wenn sie mehr Ausgabe als Einnahme in ihre Rechnungen setzen, allerhand falsche Bescheinungen beybringen, und dasselbe Geld in ihre Beutel stecken. 7) Wenn sie einfältige Leute im zehlen bevortheilen. 8) Wenn sie denen von Höhern approbirten Summa etwas abbrechen, in der Rechnung aber die volle Summa ansetzen. Siehe mehr im Haupt-Theil sub Tit. Cammer-Räthe.

Mittel: 1) Daß man aufrichtige, treue und angesessene Leute in dergleichen Dienste setze. 2) Daß man ihre Rechnungen bald und genau examinire und abnehme. 3) Daß bey ereigneter Klage dieselben zu gebührender Straffe gesetzt werden. 4) Daß der Creditor die eigentliche Summa so er empfangen, nahmentlich auf den Conto quittire.

Obst-Höcken betriegen 1) Wenn sie unzeitig, wurmig ꝛc. Obst vor gutes verkauffen. 2) Wenn sie die getreugten Kirschen mit Schlehen vermengen, die Zwetzschgen oder Pflaumen aber mit Mehl bestreuen, oder mit Syrup anfeuchten, und selbige vor gute reiffe Waare verkauffen.

Mittel: Daß eine Obrigkeit durch die Marcktmeistere, oder durch die Stadt-Knechte, das Obst der Höcken visitiren, auch so unzeitiges oder sonst schädliches dabey befunden wird, wegnehmen lasse.

Oel-Müller oder Oel-Schläger betriegen, 1) weñ sie unter das Lein-Oel, Rüb- oder Hanff-Oel mengen, und vor pures Lein-Oel verkauffen,

wel-

welches alsdenn keinen Fürniß giebt, und dahero Buch- und Kupffer-Druckern insonderheit schädlich ist. 2) Wenn sie Wasser darunter mengen, und es doch vor pur ausgeben. 3) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Oel vor gutes Lein-Oel verkauffen. 4) Wenn sie trübes Lein-Oel unter das Brenn-Oel vermischen. 5) Wenn sie jung Oel vor altes geben.

Mittel: Wegnehmung des verfälschten und Bestraffung des Verfälschers, nach denen hierüber ertheilten Innungs-Punckten.

Pergamentmacher betriegen 1) Wenn sie die Felle im Ascher verderben lassen. 2) Wenn sie von Pergament den guten Narben abziehen, und hinwieder mit den Grund versehen. 3) Wenn sie die Fell zu klein schneiden, um desto mehr Leim-Leder zu bekommen. 4) Wenn sie mit untüchtiger Farbe färben. 5) Wenn sie die Leute im Verkauff des Leim-Leders übersetzen.

Mittel: Alles dergleichen untüchtiges betrügliches Guth zu confisciren, darüber Beschauer zu setzen, und das tüchtige zu zeichnen.

Pflasterer betriegen 1) Wenn sie die Steine, so auf des Raths-Kosten, die Strassen damit zu pflastern, sind angeschaffet worden, hinweg führen, und in den Häusern, Höfen und Stellen verpflastern. 2) Wenn sie die Steine nicht auslesen, die sich aneinander schicken, sondern wie sie ihnen in

in die Hände komen, pflästern, wodurch das Pflaster ungleich wird. 3) Wenn sie den Grund nicht feste machen, daß der Boden nachgiebt, wenn starcke Fuhren darüber gehen. 4) Wenn sie langsam im pflastern sind, damit sie desto länger zu arbeiten haben, und also mehr Lohn bekommen mögen. 5) Wen sie mit ihren Stämpffeln viel Steine zerstossen. 6) Wenn sie also pflastern, daß das Regenwasser nicht genugsam in Gossen, Schleussen oder Bäche abfliesset, sondern denen Leuten in die Häuser und Keller laufft.

Mittel: 1) Daß ein Stadt-Rath dergl. Leute in Pflicht nehme. 2) Daß die Bau-Herren fleißig auf dieselben und auf deren Arbeit acht haben.

Pitschierstecher oder Siegel-Graber betriegen, 1) wenn sie sich ihre Arbeit allzutheuer bezahlen lassen. 2) Wenn sie öffentliche Siegel oder auch Privat-Pitschaffte heimlich nachstechen, damit solche die Brand-Bettler, falsche Müntzer, Juden und andere Spitzbuben brauchen können. 3) Wenn sie weiß-kupfferne Pitschaffte für silberne verkauffen. 4) Wenn sie die Pitschaffte allzu seicht stechen, daß solche in kurtzer Zeit sich abnutzen. 5) Wenn sie gar selten einen Fremden ihre Kunst lernen, damit es in ihrer Freundschafft bleibe. 6) Wenn sie die Stahl-Stempel nicht tüchtig härten.

Mittel: Daß sie von der Landes-Obrigkeit, da sie wohnhafft, in Pflicht genommen werden.

Postmeister betriegen 1) Wenn sie mit Stanniol, Wachs oder Thon die Siegel auf den Briefen und Paqueten abdrucken, und dieselben eröffnen, Geld und andere Dinge heraus nehmen, und mit dem abgedruckten Siegel wieder zusiegeln. 2) Wenn sie, bey nicht allzu wohl verwahrten Couverts, eine Oeffnung machen, und nachdem sie das Geld heraus genommen, mit ein wenig Sigellack subtil zumachen. 3) Wenn sie die Briefe bezahlt nehmen, und an gehörige Orte nicht überschicken. 4) Weñ sie an weit entlegene Orte völlige Bezahlung nehmen, und solche biß zur ersten ausländi- Station frey übersenden. 5) Wenn sie, da man nach Briefen fraget, vorgeben, es wären keine da, nachmals aber solche überschicken, damit doch wenigstens noch 1 oder 2 Dreyer oder Creutzer vor die Uberschickung, dem Brief-Träger zukommen möge.

Mittel: Daß man die Briefe so versiegele, damit sie nicht leicht können eröffnet werden, wobey statt des Siegellacks, der Oblaten, und zwar daß solche scharff ausgedruckt werden, sich zu bedienen fast besser.

Siehe mehr im Haupt-Theil

Post-Reuter oder Knechte betriegen 1) Wenn sie um eines guten Tranck-Gelds wegen desto stär-

stärcker zureiten oder fahren, dadurch sie Pferde, Wagen und Geschirre ruiniren. 2) Wenn sie Personen, die bey denen Postmeistern nicht aufgeschrieben, vor ein Tranckgeld vor dem Thor lassen aufsitzen, und mitnehmen, bey folgender Station aber in einem hohlen Wege, oder Busche, wieder absteigen lassen, wodurch der Postmeister hintergangen, und die rechten Passagiers öffters ihrer Commodité beraubet werden. 3) Wenn sie zum Nachtheil des Postmeisters oder Posthalters Briefe, Packete und andere Sachen auf den Wagen mitnehmen, und das Porto dafür in ihre Beutel stecken. 4) Wenn sie die Felleisen, Brief-Magazine rc. eröffnen, das Geld oder andere Kostbarkeiten heraus nehmen, und dadurch gar einen straffbaren Diebstahl begehen. 5) Wenn sie sich in Wirthshäusern gut zu fressen und zu sauffen geben lassen, und hernach von den Wirthen, mit denen sie meistens in guten Verständniß stehen, die Zahlung davor denen Passagiers anschreiben lassen. 6) Weñ sie denen Passagiers die sonst guten Withshäuser disrecommendiren, wo ihnen die Wirthe keine Tranck-Gelder geben, oder die Gurgel nicht schmieren, diejenigen aber recommendiren, wo sie bißweilen einen guten Schluck oder Suff bekomen. Siehe mehr im Haupt-Th.

Mittel: 1) Daß die Postmeister öffters ihren Knechten nachschicken, und, wo sie gewahr werden, daß selbige wi-

der ihre Pflicht gehandelt haben, solche zu gebührender Straffe ziehen. 2) Daß sie die Felleißen und andere Behälter wohl verwahren, auch die Postmeistere und Post-Halter auf der nechstfolgenden Station, alles wohl durchsehen und nach der mitgehenden Post-Charte examiniren. 3) Daß Passagiers sich nicht bey Postilions, sondern bey andern Leuten, nach guten Wirths-Häusern erkundigen.

Provisoner betriegen 1) Wenn sie die Thor-Schlüssel des Nachts und Sonntags währenden Gottesdienstes auf die Hauptwacht liefern, aber die Thore nicht verschliessen, damit sie, wem sie wollen, aus- und einlassen können. 2) Wenn sie beym Thor-Schluß, ohne empfangnes Trinck-Geld, keinen einlassen. 3) Wenn sie um ein Recompence diejenigen, so Zoll und Geleit nicht gelöset, wider ihre Pflicht, zum Thor hinaus lassen. 4) Wenn sie allerhand lüderliche und verdächtige Leute in die Stadt lassen.

Mittel: Daß man fleißig patroulliren gehe und visitire, ob auch nach Uberbringung der Thor-Schlüssel die Thore verschlossen sind, und sie sonsten zu Observirung ihrer Pflicht anhalte.

Rechnungs-Examinatores betriegen 1) Wenn sie denen, welchen sie feind sind, die Rechnungen allzuscharff examiniren, und über alle Minutissima die schärffsten Monita machen, um sie dadurch in Schaden, oder bey der Herrschafft in Ungnade zu setzen. 2) Wenn sie es mit denen, welche

Schaden oder bey der Herrschafft in Ungnade zu setzen. 2) Weñ sie es mit denen, so ihnen auch Gefälligkeit erweisen können, so genau nicht nehmen, in derselben Rechnungen wenige oder gar geringe Defecte ziehen, importante Sachen aber übergehen, dadurch die Herrschafft um das ihre gebracht, die Rechnungs-Führer aber in ihrem Betrug bestärckt und sicher gemacht werden. 3) Wenn sie die Rechnungen, so sie abnehmen sollen, unter nichtigen Vorwand vieler Geschäffte, allzulange unexaminiret liegen lassen, und da die Rechnungs-Führer bißweilen darüber sterben, die hinterlassenen Wittwen oder Kinder öffters um das ihrige gebracht werden. 4) Wenn sie einige zur Rechnung gehörige Belege wegnehmen, und vorgeben, daß Dinge in der Rechnung angesetzt wären, worüber sich keine Belege fänden, welche Posten der Rechnungs-Führer öffters zuersetzen genöthiget wird. 5) Wenn sie gantze Rechnungen, nebst den Belegen, auf die Seite bringen, dem Rechnungs-Führer, der damit nicht bestehen könte, einen guten Dienst zu thun.

Mittel: Daß man fleißige, in Rechnungs-Wesen wohlerfahrne und gewissenhaffte Personen zu dergleichen Amt gebrauche.

Referenten, Urthels-Verfasser oder Schreiber betriegen 1) Wenn sie auf die, von dem Rich-

Richter oder denen Partheyen eingelauffenen Neben-Recommendationes Reflexion machen, und dahero die wahre Beschaffenheit der Sache nicht einsehen noch vortragen. 2) Wenn sie den Statum controversiæ nicht richtig formiren, oder bey Vortrag des Facti einige Haupt-Umstände mit Fleiß übergehen. 3) Wenn sie, damit sie ihren Privat-Geschäfften desto besser obliegen können, die Relationes viele Wochen verzögern, und die aufliegenden Bothen mit grossen Kosten der Partheyen lange warten lassen. 4) Wenn sie die Sententien dunckel und zweiffelhafft abfassen, ja wohl über etliche Puncta gar nicht sprechen, und hiemit zuwege bringen, daß der eine Theil leuteriren oder doch um eine Declaration ansuchen muß, und sie dahero noch mehr dabey verdienen können. 5) Wenn sie ihre Vota nur nach denen in der Jugend eingesogenen Vorurtheilen abfassen. 6) Wenn sie in ihren Urthels-Verfassungen nur denen Præjudiciis ihrer Vorfahren in diesen Schöppen-Stuhl oder Facultät nachgehen, ohnerachtet sie überzeugt, daß solche gantz irraisonable sind. 7) Wenn sie Urtheile um deswillen reformiren, weilen sie bey einer ihnen widrigen Universität eingeholet worden. 8) Wenn sie aus Wohlgewogenheit gegen einen Richter seine schon reformirte Bescheide wieder confirmiren. 9) Wenn sie was collegialiter beschlossen worden, wiederum eigenmächtig ändern. 10) Wenn die Urthels-Schreiber mehr fordern, als ihnen von denen Urthels-Verfassern befohlen oder vorgeschrieben ist. 11) Wenn sie denen überschickten Bothen Attestata geben,

den, daß sie so und so viel Tage hätten warten müssen, da sich doch die Sache in der Wahrheit nicht also verhält. 12) Wenn sie die Acten lange bey sich behalten und solche dem Referenten nicht zu rechter Zeit übergeben, und also denen Partheyen nicht geringe Unkosten verursachen.

Registratores und Cantzelisten betriegen 1) Wenn sie die eingekommene Schreiben in denen Registrandis nur obenhin vortragen, auch wohl kaum das Petitum, zumahlen wenn es verschiedene Capita in sich enthält, recht fassen, dahero es öffters zu geschehen pfleget, daß nur auf eines resolviret, das nöthigste aber gar übergangen wird. 2) Wenn sie Sachen, da periculum in mora ist, vorzutragen verzögern, und hierdurch den supplicirenden Theil einen unwiederbringlichen Schaden, den andern Theil aber Nutzen, sich dargegen zu regen, zuziehen. 3) Weñ sie trockene und allzu kurtze Protocolla oder Registraturen, daraus kaum ein richtiger Sensus zu nehmen ist, führen, und dadurch zu fernern Disputat Anlaß geben. 4) Wenn sie alte schon reponirte Acta, die man jetzo höchst nöthig hat, aufzusuchen sich weigern, mit dem Vorgeben, daß sie dieselben nicht finden könnten, auch solche nicht ehender heraus geben biß man ihre geringe Mühe übermäßig belohnet. 5) Wenn sie die Urthels-Abschrifften, zumahlen bey solchen Partheyen, die mit der Zahlung nicht so gleich aufzukommen vermögen, so lange verzögern, biß die Fatalia fast gar zu Ende gehen. 6) Wenn sie beym rechtlichen Nachschreiben, bloß

ihrer

ihrer Commodité wegen, unter erdichteten Prætext, die Advocaten von Zeit zu Zeit abweisen, und die Processe solchergestalt verlängern. 7) Wenn sie die Rotulos so weitläufftig, daß öffters auf einer Zeile nicht mehr als ein oder zwey Worte zu stehen komt, schreiben. 8) Wenn sie in denen Sachen, wovon sie prompte Zahlung zu hoffen, das rechtliche Nachschreiben befördern, hingegen anderer Leute Processe, welche aus Unvermögen nicht so gleich zahlen können, gar liegen lassen.

Mittel: Daß man hiezu niemand annehme, von dessen unermüdeten Fleiß, Geschicklichkeit, nöthigen Studiis und Bereitwilligkeit, jedermann aufrichtig zu dienen, man nicht versichert sey, hingegen diejenigen, welche nur auf Interesse sehen oder nach Brod schreiben, abweise und removire.

Reisende betriegen 1) wenn sie in ihren Reise-Beschreibungen viel erdichte Dinge mit einfliessen lassen. 2) Wenn sie die Handlungen, Lebens-Arten, Kleidungen ꝛc. einiger Menschen vor Gewohnheiten gantzer Völcker und Länder ausgeben. 3) Wenn sie aus bloßer Erzehlung anderer oder aus Büchern ihre Reise-Beschreibungen vermehren, und dadurch den Lesern weiß machen, als wenn sie selbst die Länder durchreiset hätten. 4) Wenn sie Bothen und Wegweiser mit sich nehmen, solche aber nachhero nicht bezahlen, oder übel tractiren, auch wohl gar an den Orten, wo der Menschenhandel im Schwange gehet, selbige mit

sich nehmen und als Sclaven verkauffen. 5) Wenn sie als Arme, Dürfftige, Allmosen fordern, in die Spitäler, Klöster rc. gehen, auch wohl dabey, so sie etwas können habhafft werden, stehlen. 6) Wenn sie falsche Pässe und Kundschafften machen, damit sie aller Orten können durchkommen. 7) Wenn sie sich als Pilgrams ausgeben, oder vor abgedanckte Soldaten. 8) Wenn sie in den Gärten und Weinbergen die besten Früchte nehmen, Hasen, Hüner, Tauben rc. schießen oder stehlen, solche verkauffen, oder sich selbst zurichten lassen. 9) Wenn sie durch das an sich habende Ungeziefer, oder auf andere Weise, Betten, und diejenigen so neben ihnen liegen, verunreinigen. 10) Wenn sie über besäete Aecker, ungemähete Wiesen rc. gehen, reiten oder fahren. 11) Wenn sie um desto eher und glücklicher durchzukommen, öfters ihr Vaterland, Profession und Religion verläugnen. 12) Wenn sie allerhand falsche Artzeneyen bey sich führen. 13) Wenn sie ihren Reise-Compagnions allerhand falsche Religions ja wol atheistische Principia beybringen, und sie dadurch verführen.

Siehe ein mehrers im Haupt-Theil.

Mittel: 1) Daß man mehrere Reise-Beschreibungen von eben diesen Landen nachlese, auch solchen Reise-Beschreibungen, die nicht als Diaria eingerichtet, nicht so vielen Glauben gebe. 2) Daß sich die Bothen das Bothen-Geld wo nicht

nicht gar, doch die Helffte voraus zahlen lassen. 3) Daß man die Reisenden, so Allmosen begehren, nechst ihren Päßen genau examinire. 4) Daß man sich mit Fremden nicht in ein Bette lege, auch auf der Streu nicht allzu nah zusammen rücke. 5) Daß man sich mit Fremden in kein Religion-Gespräch einlasse, es sey dann, daß man von dem Unterscheid der Religionen wohl unterrichtet, und in seiner eigenen wohl gegründet sey.

Saltz-Factors und Spediteurs betriegen 1) Wenn sie in ihren eigenen Verrichtungen reisen, die Unkosten aber ihren Herrschafften anrechnen. 2) Wenn sie Saltz vor ihr eigen Geld von andern Saltzwercken kommen lassen, und solches verhandeln, wodurch sie den Profit haben, des Principalen Saltz aber immittels liegen bleibet, und derselbe in Schaden gesetzet wird. 3) Wenn sie an die Inspectores und Commissarios des Saltz-Commercii allerhand Præsente machen, damit ihnen ihre Prædicata und Besoldungen vermehret, und in ein und andern Unternehmungen durch die Finger gesehen werden möge. Wenn sie die Fässer oder Tonnen, worein das Saltz gepacket und verkauffet werden soll, allzu klein, oder daß es die Größe bekommt, von starcken Holtze machen lassen, oder das Saltz gantz locker darein einfüllen. 5) Wenn sie an auswärtigen Orten, wo sie von dasiger Obrigkeit Freyheit erhalten, das Saltz in Fässern und Stücken zu verkauffen, dasselbe zum Schaden der andern Saltz-

Händler, so das Saltz wöchentl. auf Karren zum Verkauff beybringen, Metzen-weiß erhandeln.

Mittel, und ein mehrers siehe im Haupt-Theil.

Säytenmacher betriegen: 1) Wenn sie den stählernen und meßingenen Draht zusehr härten, daß die Säyten, wenn sie aufgezogen werden, bald springen. 2) Wenn sie gar zu wenig, auch zerissene Stücken auf die Rollen wickeln, daß solche keine Säyten abgeben. 3) Wenn sie bey den Darm-Säyten die Därmer nicht recht reinigen, daß also Knoten darinnen sich befinden, welche nicht nur verursachen, daß solche Säyten bald springen, sondern auch falsche Thöne, wenn sie auf die Instrumenta gezogen werden, von sich geben. 4) Wenn sie die dünnen, zumahl Lauten-Säyten, in Bündlein zusammen binden und verstocken lassen, oder aus halb verfaulten Därmern machen, oder auch durch eine fressende Farbe ziehen, damit sie desto eher beym Aufziehen voneinander reissen. 5) Wenn sie gemeine Säyten denen Unverständigen um einen theuren Preiß vor Romanische verkauffen.

Scheuben-Schützen betriegen 1) Wenn sie bey ordinairen, zumahl aber bey solennen Ausschießen, da nach vorhergegangener ordentlichen Invitation sich viel benachbarte und fremde Schü-

tzen einfinden, die Einlagen nicht alle zum Gewinnsten schlagen, damit sie nach Abreise der fremden Schützen prav schmaussen können. 2) Wenn sie, zumahlen der Schützen-Hauptmann für sich, als von welchen die Veranstaltung dependiret, die Gewinste im höhern Werth verrechnen, als selbe würcklich dafür bezahlet haben, und das übrige in ihren Beutel stecken. 3) Wenn sie nach vollbrachten Renn-Schüssen, und da schon nach der Stech-Scheube geschossen wird, ihren guten Freunden, ohne behöriges Rennen, und wohl noch darzu ohne Einlage, Stech-Schüsse erlauben, a part wann etwan ein auf ihrem Schützen-Platz anwesender fremder Schütze schon einen glücklichen Schuß in oder gar nahe an dem Centro hat, welchen sie auf alle Art und Weise suchen zu delogiren, demnach allerhand Frey-Schüsse zur Ungebühr noch angeben, und solche würcklich verrichten lassen. 4) Wenn sie mehr als drey oder vier Loose nehmen, so viel nehmlichen auf eine Büchse zu belegen erlaubet ist, und zwar zwey Büchsen gehörig mit auf den Schieß-Stand bringen, die sämtlichen Schüsse aber aus derjenigen alleinig verrichten, von welcher sie ihres Schusses versichert seyn, und das andere, den Schuß nicht einhaltende Gewehr nur pro forma vorzeigen. 3) Wenn sie in Commission für einen andern ein und mehr Schüsse übernehmen, solche aber nicht treulich ins Werck

setzen, sondern und vornehmlich wo sie sich keines Gratials versprechen, oder schon selbsten ihren eigenen Schuß wohl getroffen in der Scheube, und davon einen guten Gewinnst zu hoffen haben, neben den Centro hinhalten, oder wohl gar muthwillig die Scheube verfehlen, dadurch sie also jenem um sein Einlag-Geld vervortheilen. 6) Wenn sie bey dem Schreib-Tisch die getroffenen Schüsse nicht accurat numeriren, oder wohl gar mit Vorsatz einem und dem andern zu Gefallen die Nummern versetzen und dadurch dem Tertio præjudiciren, oder doch wenigstens verursachen daß vieler Zanck und Streit sich entspinnet. 7) Wenn sie den Zieler durch Bestechung auf die Seite kriegen, daß er auf der Scheube eine weite Nummer gegen eine nahe verwechselt. 8) Wenn sie einander unvermerckt das Gesicht auf dem Gewehr verrücken, und damit verursachen, daß kein accurater Schuß erfolgen kan. 9) Wenn sie bey Ausmessung derer Gewinnste den Zirckel also künstlich zu führen wissen, daß sie desjenigen seinen etwas weitern Schuß, dem sie wohl wollen, für eines andern seinen nähern zuschreiben lassen. 10) Wenn sie bey einem Vogel-Schiessen zwey Kugeln zugleich in die Büchse laden, um durch solche Gewalt das vorgesetzte Ziel desto gewisser zu erreichen, oder doch mehrere Spähne abzuschiessen. 11) Wenn sie, da ordentlich niemahlen das Bley auf jede Büchse zum höchsten mehr nicht als zwey Loth schwer erlaubet ist, zweyerley Kugeln führen,

(wenn

(wenn sie zur Ungebühr schwerer Bley schiessen) davon entweder die eine kleiner, oder gar hohl giessen, und dergleichen Sorten zur Abwiegung vorlegen, welche betriegerische Kugeln freylich ihr ordentlich Gewicht halten, ein solcher unrichtiger Schütz aber dergleichen Kugeln nicht, wohl aber sein überwichtiges Bley unvermerckt abschiesset. 12) Wenn der Schützenmeister für sich, bey Ablegung seiner Rechnung, und in solche ein und andere Articul einfliessen lässet, wofür er so und so viel in Ausgabe bringet, da er doch wohl gar nichts bezahlet hat, folglich das erübrigte Geld, so er der Compagnie-Casse verrechnen soll, in seinen Beutel stecket. 13) Wenn der Zieler für sich selbst, einem zu Liebe, so gar einen würcklichen Fehler anweiset, oder sonst einen andern eine falsche Numer stecket.

Mittel: 1) Daß man überhaupt bey einem wohleingerichteten Schützen-Hof die Obrigkeitlich confirmirte Schützen-Ordnung fest halte, und darein alle Mißbräuche und Betrügereyen mit angesetzter Straffe inserire und solche ohne Ansehen der Person executire. 2) Jedesmahlen einen qualificirten Schützenmeister zu wehlen, der sein Amt aufrichtig verwalte, und bey Ablegung seiner Rechnung jeden Articul mit Belegen oder sonsten glaubhafft zu bescheinen, wiedrigenfalls aber seine Rechnung zu defectiren. 3) Daß ein jeder Schütz selbsten aufeinander ein wachsames Auge habe. 4) Den Zieler seiner geleisteten Pflicht zu erinnern, und nach wiedrigen Befinden so gleich a proportion bestraffe.

Schieferdecker betriegen 1) Wenn sie die Löcher in den Schiefer mit etwas Wagenschmier verstreichen, daß man derselben nicht gewahr werden soll, da doch der Regen solche leichtlich wieder abwäschet, und darauf das Wasser und Schnee in die Böden und Zimmer dringet. 2) Wenn sie alten und schon gebrauchten Schiefer vor neuen verarbeiten. 3) Wenn sie von den Schiefer-Nägeln in grosser Zahl entwenden. 4) Wenn sie den Schiefer nicht fest genug annageln, damit derselbe vom Wind und Wetter bald abgehoben werde, und sie also wieder was zu verdienen bekommen. 4) Wenn sie allzu vieles von dem Schiefer weghauen, damit desto mehr von demselben aufgehet, wodurch der Bau-Herr in mehrere Unkosten gebracht wird.

Mittel: Daß ein Bau-Herr auf alles genau Acht habe und den Schiefer nicht bey dem Schieferdecker kauffe.

Schleiffer betriegen 1) Wenn sie Scheer- und Feder-Messer, wie auch zarte Scheeren, Lanzetten 2c. auf groben Steinen schleiffen, und also mehr daran verstümpffen als schärffen, und mehrentheils gar verderben. 2) Wenn sie die guten Scheer-Messer und andere Dinge, sonderlich die ihnen von andern Orten zugeschickt werden (indem man nicht aller Orten tüchtige Schleiffer findet, die ein Scheer-Messer abziehen können) austauschen,

tauschen, und schlechtere wiederum zurück schicken. 3) Wenn sie die Steine nicht genugsam netzen, wodurch die Messer, Beile 2c. welche sie darauf schleiffen, erhitzt werden, und die Härte verlieren. 4) Wenn sie die Sachen allzu dünne schleiffen, daß sich die Schärffe oder Schneide bey dem Gebrauch bald umleget, oder so viel abnehmen, daß nichts vom Stahl oder Härte daran bleibet.

Schlosser betriegen 1) Wenn sie Dieteriche oder Diebs-Schlüssel zu ihren und anderer Mißbrauch, verfertigen. 2) Weñ sie rechte Schlüssel zu dergleichen bösen Händeln, nachmachen. 3) Wenn sie denen Uhrmachern, Feilenhauern, Circul-Schmieden, Winden- und Büchsen-machern ihre Arbeit nachpfuschen. 4) Wenn sie bey Aufsperrung der Schlösser solche mit Fleiß verderben, damit sie etwas daran zu machen bekommen. 5) Wenn sie unter sich ein heimlich Pactum machen, diese oder jene Arbeit nicht unter einen gewissen Preiß zu fertigen. 6) Wenn sie von spröthen und rothbrüchigen Eisen die Arbeit, auch sonst solche dergestalt schwach und lüderlich machen, daß sie in kurtzer Zeit bricht. 7) Wenn sie denen Leuten schlechte Vorleg-Schlösser, welche man leicht sonder Schlüssel, mit einem Nagel oder Bohrer, aufmachen kan, vor gute haltbare und tüchtige aufschwatzen.

Mittel: Theils dieser Puncten sind am thunlichsten in einer Innung abzuhelffen, theils wird die Vorsichtigkeit und Probe der Waare von dem Käuffer erfordert.

Schneid- oder Säge-Müller betriegen 1) Wenn sie die Bretter und Pfosten allzu dünne schneiden, damit sie derselben um so viel mehr aus einen Baume bekommen mögen. 2) Wenn sie Bretter und Dielen aus abgestandenen Bäumen oder Windbrüchen schneiden, welche in den Gebäuden zu Fußböden keinen Halt haben, und leichtlich ausgetreten werden, im Wetter aber gar nicht dauren, sondern bald verfaulen. 3) Wenn sie grüne Dielen, Spinde-Bretter, ꝛc. für dürre und ausgedrocknete verkauffen, welche hernach wenn damit getäffelt wird, oder Fußböden, Treppen oder Stiegen daraus gemachet werden, allzusehr eindorren, voneinander reissen, und grosse Risse so wohl in Fußböden, Decken, Wänden und Plancken ꝛc. verursachen, geschweige wann Tische, Bäncke und andere Dinge daraus gemachet werden. 4) Wenn sie beym Verkauff die gantzen, reinen und dürren oben auf den Wagen legen, in der Mitten aber und untenher viel zerbrochene, unreine, ästige und grüne legen, und damit die Käuffer übel verwahren.

Mittel: Daß man die Bretter beym Einkauff wohl betrachte, oder jemand verständigers darzu nehme und den

Con-

Contract so einrichte, daß wenn die untern nicht wie die obern sind, man solchen auch zu halten nicht schuldig sey.

Schrifftgiesser betriegen 1) wenn sie zu dem Zeug mehr Bley als harte Materie nehmen, und dadurch denselben zu weich machen, damit die Schrifft desto ehender stumpff wird, und sie deswegen fein bald wieder neue zu giessen überkommen mögen. 2) Wenn sie zu Verfertigung einer neuen Schrifft guten Zeug überschickt bekommen, denselben aber nach Empfang austauschen und schlimmern davor nehmen, oder mehr Zusatz dazu thun. 3) Wenn sie die Matritzen nicht gleich machen, daß also ein Buchstaben höher wird als der andere. 4) Wenn sie die Buchstaben nicht gleich schleiffen. 5) Wenn sie die Matritzen nicht tieff genug schneiden. 6) Wenn sie von einer schon gegossenen Schrifft, einige Buchstaben, welche zuviel, wieder zurück bekommen und solche so lange aufheben, biß wieder dergleichen neu gegossen wird, hernach solche unter die anderweitig neu gegossene mengen, da dieselben doch nicht mit dieser accordiren. 7) Wenn sie mit Fleiß Defecte giessen, nehmlich einen Buchstaben in grosser, den andern in kleiner Menge, damit man nur desto mehr nachgiessen lassen muß, und sie viel Giesser-Lohn überkommen. 8) Wenn sie wegen Verbesserung des Zeugs, mehr als sonst gehörig, fordern, und denselben nichts destoweniger nicht besser machen.

Mittel: Was auf Obrigkeitliches Erkäntniß, mit Zuziehung der Sache verständiger Leute, vor keine tüchtige Arbeit befunden worden, soll nicht nur verfallen, sondern auch der Schrifftgieser bey entdeckten Betrug noch darüber in Straff genommen seyn.

Seiler betriegen 1) Wenn sie, wie sie zu reden pflegen, den alten Seil-Faden verneuen, das ist, alte Stricke mit frischen Hanff überziehen, und vor neue ausgeben, darbey die Worte mißbrauchen! **Wir überwünden das Böse mit Guten.** 2) Wenn sie in die Pechfackeln allzuviel Werck machen. 3) Die Wagenschmiere mit Seiffensieder-Lauge verfälschen.

Ein mehreres suche im Haupt-Theil.

Steuer-Revisores betriegen 1) Wenn sie bey Ausmessung der Güter von den Reichen Geschencke nehmen, und deßwegen selbige geringe anschlagen, hingegen der Armen ihre übermäßig erhöhen. 2) Wenn sie die Messung entweder zur Winters Zeit, da man die Qualität derselben nicht beurtheilen kan, vornehmen, oder gar einigen Sagen und Vorgeben der Dorff-Nachbarn trauen, und die Felder selbst anzusehen sich nicht bemühen. 3) Wenn sie die Felder vor gut, oder mittelmäßig angeben, welche unter die bösen, und sehr bösen, gehören, und verursachen, daß die Besitzer mit viel Unkosten um Remiss nachsuchen müssen. 4) Wenn sie, gleich als ob sie infallibel wären, es dahin incami-

caminiren, daß niemand seine, der Etendüe nach, allzuhoch angesetzten Güther, bey Straffe, nachmessen lassen dürffe. 5) Wenn sie bey der Ausmessung weder die von undencklichen Jahren her genossene Steuer-Exemption, noch Freyheitsbriefe regardiren, sondern solche gäntzlich verwerffen, sich einer Auslegung darüber anmassen, wozu sie doch am allerwenigsten geschickt sind, und diejenigen, welche bemeldte Documenta zum Beweiß ihrer Gerechtsame ihnen vorgeleget, und sich etwa protestando glimpflich verwahret, boßhafft denigriren. 6) Wenn sie geringe Stücke, die in einem fremden Territorio ohnstrittig liegen, herbey ziehen, und hierdurch zu Collisionen und Verdrießlichkeiten mit den Benachbarten Anlaß geben. 7) Wenn sie ihren Obern die Catastrirung aller Güther (auch so gar derer Revenüen, e. g. Gülden und Erb-Zinßen) ohne Unterscheid, es mögen Ritter-Pferde dadurch hafften, oder nicht, anrathen.

Mittel: 1) Daß man zu dergleichen Verrichtungen solche Personen nehme, welche gewissenhafft, verständig und capable sind von der Güter Eigenschafft ein richtiges Urtheil zu fällen. 2) Daß man eine überführte Unrichtigkeit nachdrücklich bestraffe.

Tauben-Halter oder Tauben-Händler betriegen 1) Wenn sie fremde Tauben auffangen, hernach entweder verkauffen oder würgen, oder auch

auch zur eigenen Zucht behalten. 2) Wenn sie in Städten Tauben halten und doch kein Feld haben, auf denen Dörffern aber mehr Tauben halten, als sichs nach der Dorffs-Ordnung gehöret, und also dadurch verursachen, daß der neu-gesäete Saame und das Getrayde auf den Felde allzusehr auf- und ausgefressen wird. 3) Wenn sie die fremden Tauben auffangen und denenselben einen pappiernen Kragen mit Teuffels-Dreck an den Halß hängen und alsdenn solche wieder wegfliegen lassen, damit, wenn solche in ihren alten Tauben-Schlag kommen, sie mit dem Geräusche des pappiernen Kragens und mit dem Gestanck vom Teuffels-Dreck alle Tauben aus dem Schlag vertreiben. 4) Wenn sie an ihren Tauben-Schlägen besondere Fall-Thürgen so hereinwärts, aber nicht herauswärts anhängen, machen, und alsdenn Getrayd in den Schlag streuen, damit die fremden Tauben, so das gestreuete Futter sehen, durch die einwärts aufgehende Thürgen in den Schlag hinein gehen, aber nicht wieder heraus kommen können, und sich also selbst fangen müssen. 5) Wenn sie ihre Tauben mit allerhand wohlriechenden Dingen bestreichen, damit sie andere Tauben, so den guten Geruch gerne nachgehen, mit sich in den Schlag führen mögen. 6) Wenn sie ihre Tauben an allzu nahe Oerter verhandeln, damit dieselben, wenn sie allda ausgelassen werden, wieder zurück in ihre alte Wohnung kommen mögen. 7) Wenn sie die wieder zurück gekommenen Tauben denenjenigen,

welchen

welchen sie solche verkaufft haben, nicht wieder geben, vorgebende, daß sie nicht wieder zu ihnen gekommen wären. 8) Wenn sie zwey Tauberte oder zwey Täubinnen vor ein gegattetes Paar verkauffen. 9) Wenn sie ihren Tauben nicht viel zu fressen geben, und dadurch verursachen, daß selbige in der Benachbarten Höfe und Böden fliegen und das Hüner-Futter und Getrayde auffressen. 10) Wenn sie viele ledige und ungegattete Täubinnen halten, welche die auch ledigen Tauberte anderer Leute mit sich führen.

Mittel: 1) Daß eine Obrigkeit diejenigen, so wegen Wegfangen der Tauben, oder daß sie solcher zu viel halten, verklagt und dessen überführet werden, zu gebührender Straffe ziehe. 2) Denen so keine Felder haben, Tauben zu halten nicht erlaube. 3) Daß man seinen Tauben sattsames Futter gebe, damit sie nicht auf andere Schläge, Böden und Höfe fliegen und daselbst gefangen werden. 4) Daß man den Leuten, welche allzu nahe wohnen, keine Tauben abkauffe, massen selbige meistens wieder zurück fliegen.

Träger, so auf denen Messen die Güter hin und wieder tragen, betriegen 1) wenn sie mit denen Gütern, so sie tragen, allzuhurtig fortlauffen, damit sie den Eigenthums-Herrn derselben aus denen Augen kommen und solche Güter darauf entwenden können. 2) Wenn sie bey Tragung der Lasten nicht eher ruffen, daß die Leute ausweichen sollen, biß sie denenselben auf den Halse sind, und sie alsdenn, weil sie nicht alsobalden Platz

Platz machen können, mit ihren Tragbern in die Rippen oder gar zur Erden stossen. Welches auch sonderlich von den Sänfftenträgern geschiehet.

Mittel: 1) Daß man von dergleichen Leuten so man auf Messen seine Güter wegtragen lässet, nicht weggehe, sondern ihnen auf den Fuß nachfolge. 2) Daß man sich bey Meß-Zeit fleißig auf der Strasse umsehe, damit man von solchen Purschen keine Rippen-Stöße bekomme.

Tüncher betrügen 1) Wenn sie den Kalck zu bald verarbeiten, und ihn nicht gnugsam weichen lassen, wovon hernach derselbe an denen Wänden erst ausklühet und lauter kleine Bläßgen daran werden, welche nach und nach aufspringen, davon ein gantzes Zimmer beschimpffet und unscheinbar wird. 2) Wenn sie die Wände mit doppelten Kalck zu überziehen versprechen, solches einfach verrichten. 3) Wenn sie einen Bau oder Zimmer annehmen, mit dem Versprechen, solches bald zu verfertigen, nachhero aber andere Arbeit vornehmen und die erstverdungene nicht fördern. 4) Wenn sie an statt der Kreide nur Kalck nehmen, und den Leim spahren. 5) Wenn sie zu Verfertigung der erhabenen Decken vielen Gips fodern, hernachmahls aber solchen meistentheils entwenden. 6) Wenn sie die Futter an Fenstern, Thüren ꝛc. nur einfach mit Oel-Farbe anstreichen, an statt solches doppelt geschehen solte. 7) Wenn sie bey Oel-Farben an statt des Bleyweises, Kreide, oder

oder andere Materie nehmen, und wo man das Bleyweiß darzu gegeben, solches beyseite thun. 8) Wenn sie von den Fürniß, so wohl bey Siedung, als Verarbeitung desselben, wie auch von den Farben, Leim-Leder ꝛc. vieles entwenden. 9) Wenn sie an statt der guten und theuren nur schlechte und wohlfeile Farben nehmen. 10) Weñ sie die Decken und Wände nicht nach den Richtscheid gerade machen, sondern nach ihren eignen Augenmaß, welches öffters gar betrieglich ist, verfertigen, sie mögen nun krum̃ oder gerade werden. 11) Wenn sie bey Anstreichung der Thüren ꝛc. keinen tüchtigen Grund mit der Leim-Farbe legen, welches verursachet, daß die Oehl-Farbe allzu sehr in das Holtz eindringet und desto mehr drauf gehet. 12) Wenn sie die Farben nicht recht zubereiten, daß sie hernachmahls desto leichter abspringen. 13) Wenn sie den Kalck nicht gnugsam mit Haaren vermischen, oder allzu viel Sand darunter mengen oder zu dick antragen, oder auch das Holtz an denen Wänden nicht recht mit den Beil bicken, wodurch es geschiehet, daß der Kalck bald wiederum abfället. 14) Wenn sie, da sie eine Sache überhaupt gehandelt, hurtig und schlecht die Arbeit verfertigen, wenn sie aber Tag-weise arbeiten, sich, da niemand zugegen, auf die faule Seite legen, damit sie mehrere Tage zu thun haben mögen. 15) wenn sie, so ferne

die Arbeit Tag-weise veraccordiret ist, lüderliche Gesellen, die nicht viel arbeiten können, und denen sie nicht viel zu Lohne geben, mit in die Arbeit nehmen, von den Bau-Herrn aber sich dennoch den gewöhnlichen Lohn vor dieselben geben lassen, wodurch die Verfertigung verzögert und die Bau-Herren um das Geld betrogen werden, die Tüncher aber den Vortheil davon haben. 16) Wenn sie eine Arbeit überhaupt behandeln, nachgehends aber, zumahl, wenn sie schon ziemlich viel vom Lohn hinaus haben, solche stehen lassen, unter den Vorwand, daß sie dieselbe vor das accordirte Geld ohnmöglich verfertigen könnten, und dadurch öffters ein mehrers von denen Bau-Herren auspressen.

Mittel: 1) Daß die Bau-Herren mit denen Tünchern einen schrifftlichen Contract aufrichten, und alles ordentlich darinnen benahmen. 2) Daß ein jeder Bau-Herr beständig ein wachsames Auge auf dieselbe habe, damit sie alles behöriger massen verfertigen müssen, und nichts entwenden können. 3) Daß man ihnen von den Lohn nicht mehr gebe, als was sie verdienet haben, und sie bey Unterlassung der Förderung durch gerichtliche Hand darzu anhalten lasse.

Wachs-Bleicher betriegen 1) Wenn sie von dem Wachs so sie bleichen sollen, etwas entwenden, vorgebende, es sey von der Sonnen-Hitze ausgezogen worden, oder sonst im Bleichen abgegangen. 2) Wenn sie das gelbe Wachs zerlassen, alsdenn mit geriebenen Schwefel vermengen und

in Milch giesen, darauf demnach solches vor das beste und reinste weiß gebleichte Wachs ausgeben, da es doch einen garstigen schweflichten Geruch im Brennen von sich giebet.

Wächsler. * Wachs-Kertzler, Wachs-Zieher

* Wächsler sind an denen Catholischen Orten solche Leute, welche von denen Klöstern unterhalten werden, daß sie allerhand wächserne Figuren e. g. Ochsen, Schaafe, Arme, Beine, gantze menschliche Leiber ꝛc. ꝛc. giessen, welche die Leute der Mariä oder andern Heiligen der Kirche zum Opffer bringen, um ihren Ochsen, Schaafe, Arm, Bein oder gantzen Leibe Hülffe zu verschaffen, und dieselbe vor denen Kirch-Thüren feil haben, auch solche vom Altar, wohin sie zum Opffer gebracht, wieder wegnehmen, und von neuen verkauffen, auch die zerbrochene wieder umgiessen, das gelösete Geld aber wöchentlich denen Pfaffen bringen müssen.

betriegen 1) Wenn sie ihre wächserne Figuren, weil die Leute solche, wie sie geboten werden, bezahlen müssen, allzu theuer bieten, auch wohl das Geld dafür in ihren eigenen Beutel stecken. 2) Wenn sie das gelösete Geld, da wohl dergleichen Figuren des Tags zehenmahl verkaufft, und von ihnen von dem Altar wieder weggenommen werden, nicht alles an die Pfaffen liefern, sondern ein und das andere davon vor sich behalten. 3) Wenn sie denen einfältigen und abergläubischen Leuten, so in die Kirchen gehen, durch fal-

sche und lügenhaffte Beredungen, damit sie nur vieles verkauffen mögen, weiß machen, wie alle diejenigen so Schaden an einen Bein, Arm, Kopf, Hand ꝛc. oder franckes Vieh hätten, und der Mariä oder einem andern Heiligen, der in der Kirche verehret wird, ein wächsernes Bein, Arm, Hand, Kopf, Ochsen, Schaafe ꝛc. zum Opffer brächten, ohnfehlbare Hülffe zugewarten hätten. 4) Wenn sie das Wachs mit Erbs-Mehl, Hartz, Pech, und sonderlich Terpentin, vermischen; dahero es kommt, daß die Wachs-Stöcke oder Kertzen allzu starck fliessen, und also von schlechter Dauer sind, ja dergestalt abrinnen, daß gleichsam eine Zähre die andere schlägt, wie P. Abraham à S. Clara in seinem Buche Etwas für alle, Tom. I. p. 457. spricht: **Vielleicht das Schelmstück des Meisters beweinen, der fast werth ist, daß ihme der Hencker den Dacht um den Hals binde.** 5) Wenn sie allzudicke Dacht in die Kertzen und Wachs-Stöcke machen, damit solche desto schwerer wiegen mögen, auch desto schneller verbrennen. 6) Wenn sie die Wachs-Stöcke auf eine solche Weise wickeln, daß sie sehr groß scheinen, und darnach solche nach dem Gesichte theuer verkauffen. 7) Wenn sie in die Forme, worein die Wachs-Kertzen gegossen werden, Wachs giessen, daß es sich neben anlege, und alsdann das Vacuum mit Unschlitt anfüllen, die Dachte auch

durch

durch geflossen Wachs ziehen, damit sie nicht nach Unschlitt riechen; oder wenn sie das geschmoltzene Wachs mit zerflossenen und mit ungelöschten Kalck, auch zerlassenen Leim vermischen, oder mit Linden-Blätter, Nessel-Kraut, Menschen-Harn, Scheelkraut-Wurtzel, Granaten-Wurtzel und Curcume, Tann-Zapffen, gesotten Unschlitt ꝛc. vermengen, und hernach die daraus gezogenen oder gegossenen Lichter vor pure Wachs-Lichter verkauffen.

Mittel: Daß man probire, ob die Kertzen oder Wachs-Stöcke starck nach Pech uud Terpentin riechen, ob das Wachs allzuspröt und also mit Mehl vermenget sey und zu dicke Dachte habe; Daß man auch dergleichen nicht nach dem Gesichte sondern nach dem Gewichte kauffe. Ubrigens ist zu wünschen, daß GOtt den Catholicken die Augen des Verstandes bald öffne, damit sie von dergleichen Aberglauben abstehen, und sich nicht auf eine so lüderliche Weise betriegen lassen mögen.

Wegmacher betriegen 1) Wenn sie das gute Schal-Holtz aus denen Fahrwegen, ehe es ausgefahren und unbrauchbar worden, heraus nehmen, damit sie und die Bau-Herren desto mehr Holtz-Accidentia haben mögen. 2) Wenn sie die Wege lüderlich machen, damit sie immer etwas daran zu thun und Geld dabey zu verdienen haben. 3) Wenn sie die grundlose Löcher nur mit Erde, Schutt oder Reißig, nicht aber zugleich mit Steinen ausfüllen, wodurch es geschiehet, daß

die Fuhrleute öffters stecken bleiben und Schaden an Pferden und Wagen, die Herrschafft aber Verlust an Zoll und Geleit leiden, indeme die Fuhrleute fernerhin andere Wege suchen. 4) Wenn sie diejenigen Wege, welche eben keine öffentliche Land-Strassen sind, dennoch aber jederzeit auf gemeine Kosten sind gebauet und ausgebessert worden, nicht bauen noch brauchbar machen, unter dem ungegründeten Vorwand, daß es keine Land-Strassen wären, und die dahero von denen, so dahin auf ihre Erb-Stücke fahren müssen, im baulichen Wesen müsten erhalten werden, wodurch sie dieselben in Streit und Unkosten setzen, oder wo möglich, gar um ihre Gerechtigkeit bringen. 5) Wenn sie mehrere Tage gearbeitet zu haben vorgeben, als es in der That geschehen ist. 6) Wenn sie um ein Tranck-Geld diejenigen Wege, welche auf Privat-Kosten müssen erhalten werden, auf öffentliche Kosten ausbessern.

Mittel: Daß man treue Leute zu Wegmachern nehme, sie verpflichte und durch die Bau-Herren, oder die, so die Aufsicht haben, die Wege öffters visitiren lasse.

Weinleser betriegen 1) Wenn sie an denen Weinstöcken hin und wieder einige Trauben hängen lassen, damit sie solche nach geendigter Weinlese abholen, oder die nachfolgende Stopfler, worunter offt ihre Kinder, oder sonst gute Freunde sind,

de sind, finden mögen. 2) Wenn sie die Wein-Trauben unter die unterbundenen Schürtzen verbergen und mit forttragen. 3) Wenn sie bey dem Hinein-tragen oder führen der Trauben in die Stadt oder Dorff, die Butten oder Züber unterwegens öffnen, Trauben heraus nehmen, und solche ihren Kindern oder Bekandten geben. 4) Wenn sie die abgelesenen Trauben hinein tragen, und dabey fein langsam sind, damit sie ja nicht öffters hin und wieder gehen dürffen. 5) Wenn sie durch ihr Possen-machen, wie meistentheils zu der Zeit der Weinlese zu geschehen pfleget, mit denen Butten oder Schiebekarren fallen und die Trauben verschütten, wobey die Eigenthums-Herren Schaden leiden.

Mittel: 1) Daß man jemand bey der Weinlese bestelle, der denen Weinlesern fleißig nachgehe und sehe wo sie ein und das andere haben hengen lassen, und sie alsdenn zu besserer Ablesung vermahne und anhalte. 2) Daß man treue Leute zum Weinlesen zu nehmen suche.

Weißgerber betriegen 1) Wenn sie den Leuten die Felle, die sie ihnen gar zu machen bringen, vertauschen, und schlimmere wieder geben, als ihnen anvertrauet worden. 2) Wenn sie Leuten die es nicht verstehen, ein Paar Felle so kaum 16 ggl. werth, vor 1 Rthl. und wohl höher, verkauffen. 3) Wenn sie altes Geiß- oder Ziegen-Fell vor Bock-Leder ausgeben, ja wohl gar zu-

weilen Schaaf-Leder vor Ziegen-Leder. 4) Wenn sie die Schnitte in denen Fellen also zuzunähen wissen, daß man es nicht eher gewahr wird, als bis man solche etwas am Leibe getragen. 5) Weñ sie die Felle falsch legen, das Breite heraus und das Schmahle hinein; im verkauffen geschwinde hin und her werffen, daß der Käuffer den Betrug so leicht nicht mercken kan. 6) Wenn sie die Felle allzulange im Aescher liegen lassen, worvon das Leder mürbe wird. 7) Wenn sie mit der gelben Erde die Leder wissen dick und ansehnlich zu machen, wie auch die Alaun-Leder, ansehnlich, aber zur Daure recht untüchtig zu machen. 8) Wenn sie den Fisch-Trahn nicht ausarbeiten, davon das Leder einen übeln Geruch behält.

Mittel: Siehe wie bey denen Gerbern im Haupt-Theil.

Winzer oder Weingärtner betriegen 1) Wenn sie die eingelegten Fächser, oder auch wohl gantze, sonderlich rare Weinstöcke, ausheben, solche entweder in ihre Weinberge setzen, oder an andere verkauffen. 2) Wenn sie bey Brachen und Hacken der Wein-Gärten allzutieff in den Boden hauen, und damit die Wurtzeln an den Stöcken beschädigen, oder die Erde allzuseicht aufhauen, und nur umscharren, daß also der Regen so bald nicht durchdringen, und die Stöcke verdorren, sie aber ihre Mühe dabey erspahren können. 3) Weñ

sie die Stöcke zu seicht oder zu tieff, zu bald oder zu langsam, und also nicht zu rechter Zeit decken, daß solche leichtlich erfrieren, oder sonst in der Erde verderben müssen, oder allzusehr und ungeschickt beschneiden, und dem Trieb Schaden thun. 4) Wenn sie, wo sie arbeiten, alle Gelegenheiten wissen, die besten Fächser entwenden und solche an andere verkauffen. 5) Wenn sie die besten Trauben und andere Früchte bey Nacht-Zeit, auch wohl bey Tage, wenn sie arbeiten, stehlen, oder durch die Ihrigen abtragen lassen. 6) Wenn sie beym Keltern die Trauben nicht genug zerhauen, noch die Kelter gnugsam zuziehen, daß also viel Most in der Trester bleiben muß. 6) Wenn sie bey den Keltern etliche Maaß Most, wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen, gutthätig verschencken, oder schelmischer Weise, verkauffen.

Mittel: 1) Daß sich ein Herr des Weinberges um treue Arbeiter umsehe, und wo er weiß daß er von einem hintergangen werde, denselben abschaffe. 2) Daß er auf die Arbeiter entweder selbst oder durch die Seinigen bey aller Arbeit in Weinberg und auch beym Keltern, wohl acht habe, und sich selbst einer gründlichen Wissenschafft den Weinberg zu bauen, befleißige, damit er nicht so leichtlich von Arbeitern möge betrogen werden.

Wollenspinnerinnen betriegen 1) Wenn sie die feine Wolle gegen schlechte auswechseln. 2) Wenn sie von der ihnen zum spinnen gegebenen Wolle etwas entwenden, und darauf das gesponnene,

nene, damit das Gewicht eintreffen möge, mit Wasser benetzen, oder in den Keller legen, damit solche Feuchtigkeit an sich ziehen möge. 3.) Wenn sie ungleich spinnen, welches man in den Wickeln so genau nicht mercken kan.

Mittel: Daß die, so denenselben die Wolle zu spinnen geben, bey deren Wiederbringung solche genau visitiren, ob es eben die gegebene Wolle, ob sie feucht und ungleich gesponnen sey.

Zehnder betriegen 1) Wenn sie den Zehenden bey denen, so ihnen ein Tranck-Geld geben, oder von welchen sie sonst einen guten Genuß haben, entweder gar nicht, oder doch nicht so viel, als sichs gebühret, nehmen, die Früchte aber derjenigen, von welchen sie nichts zugewarten haben, oder welchen sie feind sind, aufs schärffste auszehenden. 2) Wenn sie bey der Zehnd-Bereitung den Anschlag des Zehnds gar zu gering machen, weil sie von denen, so solchen pachten, eine gute Verehrung zu gewarten haben. 3) Wenn sie die Feld-Früchte nicht bey rechter Zeit zehenden, und da die Leute solche unterdessen einführen, sie dieselbe bey der Obrigkeit fälschlich angeben, als hätten sie den behörigen Zehend nicht liegen lassen. 4) Wenn sie das schon gezehnde Geträid nicht veranstalten zu rechter Zeit einzuführen, sondern solches zu lange liegen lassen, daß es entweder

weder auswachse, oder von Vögeln gefressen werde, auch andere zehndbare Sachen durch Nicht-Verwahrung, durchs Wetter, und sonsten, verderben. 5) Wenn sie die besten Garben, Kraut-Häupte und andere Früchte aussuchen, und wegnehmen, dennoch aber solche gegen ihre eigene und geringere Stücke austauschen, und diese an den Zehend-Herrn abgeben, wodurch sie also einen doppelten Betrug begehen. 6) Wenn sie offtmahls wegen Kürtze der Zeit und Gelegenheit, die Zehend-Früchte vom Felde an nahgelegene Oerter und Scheunen oder Städel einzeln einführen müssen, hernachmahls aber die Haupt-Lieferung gehörigen Orts nicht treulich verrichten, sondern von ein und andern mehr oder wenig für sich zurück behalten.

Mittel: 1) Daß man dergleichen Leute in scharffe Pflicht nehme. 2) Treue und gewissenhaffte Personen darzu erwehle. 3) Die Verbrecher ernstlich straffe. 4) Einen ehrlichen Mann jeden Districts zu bestellen, der die Zehnd-Stücke, wie solche fallen, in ein Buch registrire, um solche bey der Haupt-Lieferung wieder zu empfangen.

Ziegeldecker betriegen 1) Wenn sie bey Aufnagelung derer Bühnen viele Nägel entwenden, und darauf vorgeben, daß sie abgesprungen oder sich umgeleget hätten. 2) Wenn sie die Ziegeln so sich zusammen schicken, nicht auslesen, sondern dieselben nur wie sie ihnen in die Hände kommen, auf

auf die Latten legen, wodurch es geschiehet, daß weil sie nicht gehebe aufeinander liegen, der Wind solche leichtlich abheben, oder der Schlag-Regen und Stäuber-Schnee in die Böden schmitzen kan. 2) Wenn sie die Ziegeln allzuflach oder allzukurtz aufeinander legen, dahero das Wasser leichtlich zurück tritt und in die Böden oder an den Mauern und Wänden hinab laufft. 4) Wenn sie die letztere Schaar allzuweit vor legen, daß das Wasser, zumahl bey starckem Regen, auf des Nachbarn Dach fället, oder an ihre Wände anspritzet. 5) Wenn sie die Wetter-Breter also aufnageln, oder die Ziegeln also legen, daß die Trauffe in des Nachbarn Hof-Recht fället, oder die Kähle in des Nachbarn Dach oder Rinnen leiten. 6) Wenn sie bey Einlegung derer Dächer den Kalck allzu sandig machen, oder zu dünne auftragen, damit er desto leichter wiederum abfället, und sie um so viel eher etwas daran zu arbeiten bekommen. 7) Wenn sie die Kehlen nicht recht verwahren, und dennoch viel Steine dabey verderben.

Mittel: 1) Das der Bau-Herr tüchtige Nägel kauffe, und bey dem Aufnageln fleißig nachzehle, auch übrigens bey Legung derer Ziegeln auf alles genau Achtung gebe. 2) Daß bey der Deckung eines Dachs die anstossenden Nachbarn ein wachsames Auge haben, damit ihnen dabey kein Schade zuwachse, massen ihnen die Servitus stillicidii und andere leichtlich bey solchen Gelegenheiten können auf ihr Haus gebracht werden.

Ziegel- und Kalckbrenner betriegen 1) Wenn sie zu denen Ziegeln und Backsteinen allzu spröte Erde nehmen, dahero die Ziegeln im Wetter nicht dauren, sondern schiefferig werden und zerfallen, die Backsteine aber desto eher zerbrechen. 2) Wenn sie die benannte Ziegeln und Backsteine allzu dünne machen, damit sie mit ihren Leimen oder Ziegel-Erde desto weiter reichen, dieselben aber desto zerbrechlicher seyn mögen. 3) Wenn sie löcheriche Ziegeln und bereits zersprungene Backsteine, die aber noch nicht gar zerfallen sind, unter der Hand in der Menge mit verkauffen. 4) Wenn sie bey dem Ziegel- Backstein- und Kalck-Brennen das Holtz schonen, oder dieselben zu bald aus dem Ofen nehmen, wodurch es geschiehet, daß jene ihre behörige Dauer nicht haben, dieser aber, nemlich der Kalck, im Ablöschen nicht zerfället, sondern viel gantze Steine zurück lässet, dadurch der Käuffer in Schaden gesetzet wird. 5) Wenn sie im Frühling alten und wohl überjährigen Kalck, der im Löschen nicht aufquillet, vor frisch gebrannten verkauffen. 6) Wenn sie ein allzukleines Kalck-Gemäß haben, oder auch im Messen die Kalck-Steine so zu legen wissen, daß nicht viel hinein gehet. 7) Wenn sie es mit denen Ziegel-Deckern, Maurern und Tünchern ablegen, daß

sie vor ein Tranck-Geld ihren untüchtigen Kalck, Ziegeln und Backsteine, bey den Leuten, so bauen lassen, als rechte gute Waare recommendiren, anderer Ziegler ihre Sachen aber niederschlagen, dahero die Bauenden dadurch betrogen und in Schaden gesetzet werden.

Mittel: 1) Daß sich ein Bau-Herr vorher wohl erkundige, wo gute Ziegeln gemacht werden. 2) Daß er auf die Stärcke und Dauer sehe. 3) Den Kalck wohl untersuche, und den alten und neuen zu unterscheiden wisse. 4) Denen Mauerern und Tünchern nicht allzeit traue, wann sie ihm diese oder jene Ziegel und Kalck anloben. 5) Auf das Kalck-Maaß wohl Achtung gebe, und selbigen, vor dem Gebrauch, wohl untersuche.

Zwirn-Händler betriegen 1) Weñ sie das halb vermoderte und an der Lufft wieder getrocknetes Garn für gutes ausgeben. 2) Wenn sie den innländischen Zwirn vor den besten Augspurger Hauß-Zwirn verkauffen. 3) Wenn sie von andern Leuten gutes Garn mit auf die Bleiche nehmen, solches aber gegen schlechtes gar künstlich austauschen. 4) Wenn sie den gefärbten Zwirn allzutheuer verkauffen, vorgebende, die Farbe wäre feste, und theuer, da sich doch solches im Gegentheil befindet, und über dieses zu dem Farbe-Zwirn öffters das lüderlichste und halb verdorbene Garn nehmen. 5) Wenn sie im Färben die Farben allzustarck anfeuren, um eher

davon

davon zu kom̃en, und damit den Zwirn verbreñen. 6) Wenn sie allzukurtze Weiffen führen, und die Bündgen bey jeder Strene oder Streng nicht behörig voll machen, welches im Stück, und vollends in der Menge, viel beträgt. 7) Wenn sie ihren Nachbarn, welche doch gute Waare führen, die Kauffleute dadurch abspannen, daß sie ihr bereits schon halb verdorbenes Garn oder Zwirn um etliche Groschen im Stück wohlfeiler geben, dadurch aber die Käuffer wissendlich und nachdrücklich betrügen. 8) Wenn sie von solchen verdorbenen Zwirn allerhand Waare, als Handschuh, Strümpffe &c. machen lassen, solche schön und weiß bleichen, und theuer verkauffen, dadurch aber ihren Nechsten ebenfalls schändlich betriegen.

Mittel: Daß eines solchen Orts Obrigkeit getreue Schau-Meister bestelle, und ein jeweder Käuffer die Waare wohl examinire.

Regi=

Register derer in der Fortsetzung des Betrugs-Lexici enthaltenen Articul.

A

Aertzte 1
Agtstein-Sucher 3
Altreuße 4
Archivarii 5
Aufwärter 43. 46
Autores 13

B

Beichtende 6
Bernstein-Händler 3
Besembinder 7
Bettel-Voigte 8
Bleicher, Tuch- 8
Bleicher, Wachs- 99
Bleyweiß-Schneider und Händler 9
Bothen und Gerichts-Diener 29
Brau-Herren 10
Brau-Knechte 12
Braut-Leute 38
Bücherschreiber 13

C

Caffé- und Thée Schencken 15
Canarien-Vögel-Träger und Händler 16
Cantzlisten 80
Cassierer 71
Choralisten 17
Communicirende 6
Correctores. in Buchdruckereyen 28

E

Eltern bey Tauffung ihrer Kinder 45
Exequirer 19

F

Färber 20
Famuli auf Gymnasien, Universitæten und deren Professoren 21
Federschmücker 22
Floßmeister 23
Freyer-Leute 38
Fuhrleute 24

G

Gärtner 25
Gäste 40. 46
Geistliche 25
Geld-Einnehmere 71
Gerichts-Diener und Bothen 29
Gevattern 46
Gold-Silber- und Seiden-Sticker 30
Graß- und Getrayd-Meher 31

H

Häfner 32
Handwercks-Gesellen 33
Handwercks-Leute überhaupt 35
Hefen-Händler 12
Hege-Binder 37
Hochzeit-Bitter 39

Hoch-

Hochzeit-Prediger 39
Hof-Verwalter 43
Holtz-Hauer 23
Holtz-Messer 23
Hopffen-Händler 11
HHoltz-Spalter 45
Hopffen-Messer 11

J

Instrumentenmacher, musicalische 67

K

Kind-Tauff-Interessenten 45
Kirchner 47
Kleber 48
Klingel-Meister 49
Knopff-Presser 49
Küchen-Schreiber 43
Kupffer-Drucker 50

L

Lehr-Jungen 50

M

Märcker 51
Maltz-Dörrer 11
Maltz-Messer und Netzer 11
Maurer 52
Medici 1
Meher 31
Melber od. Mehlhändler 53
Meßner 48
Mieth-Leute 54
Missionarii 55
Mönche 59
Musicalische Instrumenten-Macher 67
Musicanten bey Hochzeiten 40

N

Nachtwächter 68
Nonnen 69

O

Ober-Einnehmere 71
Obst-Höcken 72
Oehl-Müller 72

P

Pergamentmacher 73
Pfarr-Herren 25
Pflasterer 73
Pittschier-Stecher 74
Postmeistere 75
Post-Knechte 75
Provisoner 77

R

Rechnungs-Examinatores 77
Referenten 78
Registratores 80
Reisende 81

S

Sänfften-Träger 95
Saltz-Factors und Spediteurs 83
Sayten-Macher 84
Scheuben-Schützen 84
Schieferdecker 88
Schleiffer 88
Schlosser 89
Schneid- oder Säge-Müller 90
Schrifftgiesser 91
Seiler 92
Siegelgraber 74
Steuer-Revisores 92
Sticker 20

T

Tauben-Halter und Händler 93
Thée- und Caffé-Schencken 15
Töpffer 32
Träger 95
Tuch-Bleicherinnen 8
Tüncher 96

U

Urthels-Verfassere und Schreiber 78

W

Wachs-Bleicher 98
Wächsler, Wachs-Kertzler und Wachs-Zieher 99
Weg-Macher 101
Weinlesere 102
Weißgerber 103
Wintzer oder Wein-Gärtner 104
Wirthe 42
Wollen-Spinnerinnen 105

Z

Zaun-Binder 37
Zehnder 106
Ziegeldecker 107
Ziegel- und Kalck-Brenner 109
Zwirn-Händler 110

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hönn, Georg Paul,

D. George Paul Hönns, F. S. G. Raths und Amtmanns in Coburg, Kurtzeingerichtetes Betrugs-Lexicon worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider mehrentheils dienenden guten Mitteln entdecket werden
Bd.: 2

Leipzig 1743

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1066
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251794-3
VD18 1554043X-001